

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Erfordernis eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem noch das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes aus dem Jahr 1956 gilt. Zuletzt wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten und damit die zugelassenen Öffnungszeiten im Jahr 2003 von montags bis samstags auf 6 bis 20 Uhr erweitert. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung mit vereinzelten Ausnahmen. So dürfen Tankstellen sowie Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein unter dem Begriff des Reisebedarfs zusammengefasstes Warensortiment verkaufen, um die besonderen Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. In Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der Verkauf eines touristisch relevanten Warensortiments an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils bis zu acht Stunden erlaubt. An Sonn- und Feiertagen erlaubt die auf Grundlage des LadSchlG erlassene Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) die Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, von Bäcker- oder Konditorwaren, von Blumen sowie von Zeitungen jeweils für eine bestimmte Dauer. Schließlich können Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen eine fünfständige Öffnung von Verkaufsstellen als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage erlauben. Neben weiteren normierten Detailausnahmen erlaubt das LadSchlG im Einzelfall befristete Ausnahmen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Nach fast 70 Jahren Geltung des LadSchlG in Bayern und über 20 Jahren ohne inhaltliche Anpassung entspricht dieser Rahmen nicht mehr den Bedürfnissen des Handels und der Bevölkerung, die mit den Belangen des Arbeitszeitschutzes sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbsneutralen Regelung in Einklang zu bringen sind. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für von der Gemeinde oder sogar einzelnen Einzelhändlern festgesetzte erweiterte Öffnungen im Rahmen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen. Die Spielräume des LadSchlG für Abweichungen bei den Öffnungszeiten sind bereits ausgereizt und reichen für mehrere werktägliche verkaufsoffene Nächte ohne Anlass nicht aus. Das LadSchlG hält aber insbesondere auch keine Lösung für moderne technische Entwicklungen bereit, die sich mit gewissen Einschränkungen auch für eine durchgehende Öffnung als Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten eignen. Insoweit ergab sich aufgrund aktueller Rechtsprechung in anderen Bundesländern Handlungsbedarf.

Daneben zeigten sich in der Vollzugspraxis immer wieder Defizite und Bürokratiehindernisse etwa durch nicht praxistaugliche und nicht der Rechtsklarheit dienende Regelungen, die einem effektiven und modernen Vollzug des Ladenschlussrechts entgegenstehen und eine Vielzahl an untergesetzlichen Vollzugshinweisen erforderlich machten. Insbesondere besteht der vielfache Wunsch nach der Abschaffung unnötiger Antrags- und Genehmigungserfordernisse, nach gesetzlichen Klarstellungen und rechtlichen Vereinfachungen sowie einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 der Verfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), letzten Endes also nach einer Deregulierung und Entbürokratisierung des in Bayern bislang geltenden Ladenschlussrechts. Das Ladenschlussrecht ist deshalb nun nicht nur an neue Vertriebsformen und gewandelte Bedürfnisse der Kunden, der Wirtschaft und der Verwaltung anzupassen, es ist insgesamt ein modernes Ladenschlussrecht zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Das vorliegende Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) passt das Ladenschlussrecht diesen Anforderungen entsprechend zeitgemäß an. Es soll aber vor allem auch Bewährtes beibehalten, wo kein dringender Bedarf für Änderungen besteht. Es soll den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage als grundlegendes Ziel des Ladenschlussrechts nicht aus den Augen verlieren. Die Grundpfeiler des bisherigen Ladenschlussrechts – namentlich die allgemeinen Ladenschlusszeiten von 20 bis 6 Uhr sowie das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung – haben sich insgesamt bewährt. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass die Öffnung der Verkaufsstellen von 6 bis 20 Uhr einen guten Kompromiss bietet. Insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen die Öffnungszeiten ausgeweitet oder an Werktagen vollständig freigegeben wurden, haben gezeigt, dass Verkaufsstellen die dort möglichen längeren Öffnungszeiten nicht wesentlich ausnutzen. Umsätze steigen nicht mit längeren Öffnungszeiten, sondern verteilen sich nur, wobei die Lohn- und Betriebskosten für das länger anwesende Verkaufspersonal steigen. Bereits jetzt werden die zugelassenen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch in Bayern – abgesehen vom Lebensmitteleinzelhandel – vielerorts nicht im Ansatz ausgenutzt. Dementsprechend bleiben auch Forderungen aus dem Handel und der Wirtschaft nach längeren Öffnungszeiten vereinzelt. Hinsichtlich des Verbots der

Sonn- und Feiertagsöffnung mit vereinzelt Ausnahmen besteht hingegen aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon grundsätzlich kein Spielraum für wesentliche einfachgesetzliche Änderungen.

Ergänzend zu den aus dem bislang geltenden Ladenschlussrecht zu übernehmenden Grundlagen sind die folgenden Neuregelungen erforderlich:

1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte

Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 150 m².

Bislang war in Bayern aufgrund der von der Staatsregierung im Jahr 2021 beschlossenen einheitlichen Verwaltungspraxis eine durchgehende Öffnung personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² ladenschlussrechtlich zumindest an Werktagen möglich (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411). Für eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen fehlte grundsätzlich eine positive gesetzliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Nach der zuletzt vom VG Hamburg (Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23) und vom VGH Hessen (Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22) vertretenen Auslegung sind jedoch auch personallos betriebene Vertriebsformen unter den Begriff der Verkaufsstelle zu fassen.

Letzten Endes macht die aus diesen Entscheidungen folgende Rechtsunsicherheit eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durchgehende Öffnungszeiten zulässt. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber herkömmlichen Vertriebsformen mit Verkaufspersonal ist durch eine am Zweck der Grund- und Nahversorgung orientierte Einschränkung der Verkaufsflächengröße in einem vertretbaren Maß bei 150 m² zu halten. Zur Wahrung der Schutzziele des Ladenschlussrechts ist der Einsatz von Verkaufspersonal während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auszuschließen.

2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Eine weitere wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, pro Jahr an bis zu acht Werktagen die Ladenöffnung bis 24 Uhr zu erweitern. Viele Gemeinden äußerten zuletzt vermehrt Wünsche nach vereinfachten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Diese entwickelten sich als sogenannte Event-Abende mit erweiterten Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Instrument der Gemeinden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels insbesondere in den Orts- und Stadtkernen zu steigern.

Da das LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, können diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig mache, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden. Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher einer von der Gemeinde mit hohem Aufwand zu organisierenden Trägerveranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun: Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen durch eine Rechtsverordnung festsetzen. Zudem entfällt das Erfordernis einer Trägerveranstaltung als Anlass und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Im Rahmen einer Experimentierklausel wird zudem die Möglichkeit von jährlich bis zu vier individuell angesetzten verkaufsoffenen Nächten bis maximal 24 Uhr für einzelne Verkaufsstellen an Werktagen geschaffen.

3. Sonn- und Feiertagsöffnung in Tourismusorten

Ebenso umfassend neu zu regeln ist die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung. Das LadSchlG sah bislang eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte durch die Landesregierungen vor, von der die Staatsregierung mit der Bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchlV) Gebrauch machte. Es fehlten jedoch rechtssichere Kriterien für die Bestimmung der entsprechenden Orte. Dementsprechend werden nun neue Kriterien als Voraussetzung für die ladenschlussrechtliche Privilegierung der Tourismusorte im Gesetz näher ausdifferenziert und zudem die Bestimmung dieser Orte dezentralisiert auf die Gemeinden selbst übertragen. Mittels leichter bestimmbarer und messbarer Kriterien soll vor dem Hintergrund des

nach wie vor zu beachtenden Sonn- und Feiertagsschutzes die Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erleichtert werden. Für Kurorte bleibt es bei dem Verfahren nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Ferner ist die Sortimentseingrenzung des LadSchlG auf orts-kennzeichnende Waren zu eng und deshalb maßvoll zu erweitern.

4. Weitere Detailänderungen

Neben diesen umfassenderen Änderungen enthält das vorliegende Gesetz weitere erforderliche Anpassungen von Detailregelungen: So werden Verkaufsstellen an Personenbahnhöfe des Fernbusverkehrs denen an Flughäfen und Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs gleichgestellt. Die besondere Privilegierung der internationalen Verkehrsflughäfen wird von der bisherigen LSchlV in das Gesetz in angepasster Form übernommen. Zudem wird der inzwischen etablierte dritte bayerische internationale Verkehrsflughafen Memmingen berücksichtigt.

Bei den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird der Anlassbezug als verfassungsrechtlich (vgl. Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) zwingende Grundvoraussetzung beibehalten. Durch eine gesetzliche Vermutung des Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass wird jedoch das Verfahren für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für die Gemeinden vereinfacht.

In kulturellen und sportlichen Einrichtungen wird künftig auch schon vor einer Einlasskontrolle in den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung ein Verkauf von Zubehörartikeln sowie zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel zur Versorgung der Besucher zugelassen.

Es werden flexiblere Vorschriften für Einzelfallausnahmen eingeführt, die beispielsweise bei kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung eine Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zulassen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern für eine eigene gesetzliche Regelung des Ladenschlussrechts ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Länder über. Seitdem umfasst die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes nur noch das Recht der Wirtschaft ohne das Recht des Ladenschlusses. Da Bayern bislang noch kein eigenes landesrechtliches Ladenschlussgesetz erlassen hat, gilt das LadSchlG nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes könnte es nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden, sodass auch der Bund sein bestehendes LadSchlG nicht mehr ändern kann. Das vorliegende Gesetz ersetzt nun im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Landesrecht das LadSchlG als Bundesrecht.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Art. 1 gibt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, der sich auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen erstreckt.

Abgestellt wird auf den Begriff des Feilhaltens nach bisherigem Verständnis des Begriffs. Es kommt auf das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an. Auf einen letztendlich auch tatsächlich erfolgten Vertragsschluss kommt es nicht an. Das Anbieten von Dienstleistungen, Mietsachen oder Ähnlichem fällt nicht unter das Ladenschlussrecht und ist alleine nach Sonn- und Feiertagsrecht zu beurteilen. Der reine Warenverkauf über elektronische Kommunikationsmittel ist kein Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen, weil der Begriff Feilhalten im Sinne eines physischen Anbietens der Ware vor Ort voraussetzt, sodass die Ware zumindest theoretisch sofort übergeben werden kann. Der Ladenschluss gilt – etwa für Kioske – nur dann, soweit in ihnen Waren verkauft werden. Handelt es sich gleichzeitig um einen Mischbetrieb aus Einzelhandel und Ausschank, unterliegt der Verkauf von Waren, der nicht als Zubehörverkauf oder Nebenleistung über eine anderweitige Rechtsgrundlage wie etwa dem Gaststättenrecht ausdrücklich gestattet ist, dem Ladenschluss. Erfasst sind sämtliche auf den Verkauf gerichteten oder seiner Abwicklung dienenden Vorgänge, die nicht notwendig im unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Verkaufspersonal stattfinden müssen. So ist der Anwendungsbereich zum Beispiel durch bloße Abholung der Waren nach einem vorangegangenen – gegebenenfalls auch über Fernkommunikationsmittel erfolgten – Vertragsschluss eröffnet.

Das Feilhalten muss gewerblich erfolgen, also in Ausübung eines Gewerbebetriebes. Insoweit bezieht sich das Gesetz auf den hergebrachten Gewerbebegriff. Darunter fällt jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher Tätigkeit, eigener Vermögensverwaltung sowie Ausübung von Land- und Forstwirtschaft. Somit ist

zum Beispiel der Verkauf von durch Bodennutzung gezogenen Pflanzen durch den Erzeuger der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und kein gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf, solange diese Waren das Stadium der Urproduktion nicht durch Weiterverarbeitung verlassen. Der Begriff des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf gilt gleichermaßen für den Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen.

In Satz 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Wortlaut gestrafft, aber inhaltlich unverändert definiert. Der Begriff der Verkaufsstelle gilt nach wie vor umfassend, sodass weiterhin Ladengeschäfte aller Art darunter zu fassen sind, sodass auf die bisherige Aufzählung von Regelbeispielen verzichtet werden kann. Auch ohne ausdrückliche Nennung fallen sämtliche in Gebäuden befindlichen Ladengeschäfte wie Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch außerhalb von Gebäuden befindliche sonstige Verkaufsstände und ähnliche Verkaufseinrichtungen wie Verkaufsbuden, Kioske oder Basare unter den Begriff. Entscheidend ist dabei, dass in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. In den Ladengeschäften oder ähnlichen Einrichtungen müssen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Einrichtung muss fest mit dem Boden verbunden sein oder eine zumindest nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung zum Boden aufweisen. Für das sonstige Feilhalten über nicht fest mit dem Boden verbundenen Verkaufseinrichtungen, in denen Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten jedoch über Art. 2 Abs. 3 entsprechend.

Darüber hinaus findet das Gesetz ebenso wie bisher das LadSchlG auch auf Verkaufsstellen von Genossenschaften Anwendung. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen wirkt konstitutiv hinsichtlich der Verkaufsstellen von Genossenschaften, die von der Möglichkeit des Verkaufs an jedermann keinen Gebrauch machen, sondern ihre Waren nur an Mitglieder abgeben. Anderenfalls wäre eine vergleichsweise einfache Umgehung des allgemeinen Ladenschlusses möglich und damit das verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gewährleistet.

Nach Satz 3 fällt auch die bloße Möglichkeit der Entgegennahme von Warenbestellungen oder einer Beratung sowie das auf einen Vertragsschluss gerichtete Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem in den Anwendungsbereich. So wird einer Verkaufspraxis Rechnung getragen, bei der die Waren nicht vorgehalten, sondern für den Einzelfall angefertigt oder angeliefert werden, oder das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem auf die Vertragsanbahnung gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Umformulierung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. E. LadSchlG dient lediglich der Klarstellung des unzulässigen geschäftlichen Verkehrs im Rahmen einer ladenschlussrechtlich relevanten Ladenöffnung.

Zu Art. 2 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisher nach § 3 LadSchlG in Bayern geltenden allgemeinen Ladenschlusszeiten unverändert. Diese sind nach Satz 1 werktags von 20 bis 6 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei den Feiertagen um die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) – konkret um die in Art. 1 Abs. 1 und 2 FTG benannten – gesetzlichen Feiertage handelt.

An Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, verschiebt sich der Beginn der Ladenschlusszeit von 20 auf 14 Uhr. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten müssen alle Verkaufsstellen vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln geregelten Ausnahmen geschlossen bleiben. Die mit dem Klammerzusatz neu vorgenommene Legaldefinition der allgemeinen Ladenschlusszeiten dient in den folgenden Artikeln einer vereinfachten Verweisung. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen für Bäckerwaren wie bisher abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen nach Satz 3 noch zu Ende bedient werden.

Für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken in Mischbetrieben wie Kiosken bleiben im Übrigen die gaststättenrechtlichen Bestimmungen zu Zubehör- und Nebenleistungen (§ 7 GastG) unberührt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Mischbetrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten auch nur das gaststättenrechtlich zulässige Sortiment an Zubehör- und Nebenleistungen abgegeben werden darf, sodass eine Umgehung des Ladenschlussrechts im Übrigen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 lässt eine Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 zu. Erlaubt wird damit eine 24-stündige Öffnung an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen. Es handelt sich dabei um eine andere Bestimmung „auf Grund Gesetzes“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 letzter Hs. FTG, die die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ladenschlussrechtlich und in der Folge auch feiertagsrechtlich ausdrücklich gestattet. Die

aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23; VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22), nach der es sich bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten um Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 2 handelt, wird zum Anlass genommen für eine erstmalige gesetzliche Regelung ihrer Öffnung.

Da für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte anders als für herkömmliche Verkaufsstellen keine Ladenschlusszeiten mehr vorgegeben werden, ist ihre durchgehende Öffnung als Privilegierung durch bestimmte Einschränkungen mit den Schutzzwecken des Ladenschlussrechts in Einklang zu bringen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der in Satz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Der arbeitszeitrechtliche Gesundheitsschutz und der arbeitnehmerbezogene Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV sind dadurch eingehalten, dass die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nur zugelassen ist, wenn auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken vollständig verzichtet wird. Nach dem Wortlaut des Satzes 1 darf kein persönlicher Kundenkontakt stattfinden. Dies wird auf Arbeitnehmer bezogen mit der besonderen Arbeitszeitschutzvorschrift des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ergänzt. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts ist der Verzicht aber im Übrigen unabhängig davon für die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwingende Voraussetzung, ob es sich bei dem eingesetzten Personal um Arbeitnehmer handelt oder nicht. Die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte grenzen sich gerade dadurch ab, dass sie durch eine vollständige Automatisierung oder Selbstbedienung bei Waren- auswahl und Bezahlung anders als herkömmliche Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonaleinsatz betrieben werden können. Demnach darf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten keine regelmäßig anfallende, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit durchgeführt werden. So ist vor allem das Auffüllen des Sortiments in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls ausverkaufte Waren auch erst ab Ende der allgemeinen Ladenschlusszeit wieder aufgefüllt werden können.

Die Wettbewerbsneutralität gegenüber herkömmlichen Verkaufsstellen und auch die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gebotene äußere Sonn- und Feiertagsruhe stellt Satz 1 dadurch sicher, dass die Größe der Verkaufsfläche dem Begriff als „Kleinstsupermärkte“ entsprechend auf bis zu 150 m² begrenzt wird. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durch das damit einhergehende verkleinerte Warensortiment auf ein vertretbares Maß und verhindert einen ausufernden Verkauf an Sonn- und Feiertagen. So ist durch die durchgehende Öffnung nur ein zu vernachlässigender Eingriff in den Wettbewerb zu verzeichnen. Auch die Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe durch einen übermäßigen Kundenverkehr halten sich so in Grenzen, sodass eine werktägliche Geschäftigkeit vermieden wird. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit hält sich in vertretbaren Grenzen. Eine unendliche Auswahl an verschiedensten Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörtiteln verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warensortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Im Vergleich zur bisherigen Auslegungspraxis des Verkaufsstellenbegriffs (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411), wonach personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² eine durchgehende werktägliche Öffnung möglich war, wird die Begrenzung der Verkaufsfläche nun um 50 % auf bis zu 150 m² erhöht. Dies wurde für notwendig gehalten, um bereits bestehende Nahversorgungskonzepte nicht auszuschließen. So lässt sich diese Größe noch mit den die Einschränkung fordernden Erwägungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Als relevante Fläche sind unmittelbar Verkaufszwecken dienenden Flächen zu werten, nicht jedoch sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume. Lagerräume zählen dann nicht zur Verkaufsfläche, wenn die Waren durch Einsatz von Personal vor dem Feilhalten aus einem (Vorrats-)Lager in die Auslagen oder Warenautomaten eingeräumt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die Fläche vom Kunden betretbar ist. Ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden, ist bei der Verkaufsfläche einzurechnen. Andernfalls wäre die Verkaufsflächenbeschränkung einfach zu umgehen.

Es sind alle denkbaren Formen von Verkaufsstellen, in denen ein Verzicht auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken möglich ist, zu berücksichtigen und gleichzeitig Umgehungen der durch den Gesetzeszweck gebotenen Einschränkungen auszuschließen. Erfasst sind deshalb grundsätzlich die unter verschiedensten Bezeichnungen wie „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Automatenläden verbreiteten, personallos betriebenen

Verkaufsstellen. Dieser Vielfalt trägt Satz 1 Rechnung, indem er die Auswahl der Waren, Bedienung und Bezahlung mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung und damit sogar auch mittels Vertrauenskasse gleichermaßen umfasst. Im Übrigen ist die Begriffsbestimmung technologieoffen gehalten. Entscheidend ist der Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. So können vom kleinen Supermarkt in der Stadt bis hin zum Dorfladen verschiedenste Vertriebsformen die Privilegierung nutzen, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Der Kaufvorgang kann auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestaltet sein: Gängig ist Selbstbedienung und Bezahlung an Selbst-Scanner-Kassen. Verbreitet sind auch sogenannte Automatenläden, die mehrere herkömmliche Warenautomaten zur Auswahl und Bezahlung der gewünschten Waren nutzen. Als Warenautomaten sind dabei nach dem gängigen Verständnis selbsttätige Verkaufseinrichtungen, die vom Kunden ausgewählte Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben, zu verstehen. Technisch aufwändigere Systeme nutzen eine Kamera-, Sensor- und KI-gestützte automatische Erfassung der von den Kunden in Selbstbedienung gewählten Waren und verrechnen den Kaufpreis über eine Kunden-App, die einen separaten Bezahlvorgang beim Verlassen der Verkaufsstelle entbehrlich macht.

Durch die aus der Begriffsbestimmung folgenden Einschränkungen werden die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte wie auch die von ihnen ausgehenden Störungen insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe auf ein vertretbares Maß begrenzt. Im Übrigen ist die durchgehende Öffnung durch die damit einhergehende Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in Stadt und Land gerechtfertigt. Sie passt das Ladenschlussrecht an fortschreitende Entwicklungen im Einzelhandel und an das sich verändernde Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung an. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten eine jederzeitige wohnortnahe Versorgung und damit auch die Möglichkeit von kurzfristigen Besorgungen, die ansonsten durch einen auch ohne Verkaufspersonaleinsatz geltenden Ladenschluss unterbunden würden. Die Möglichkeit kurzfristiger Besorgungen in örtlicher Nähe kann insbesondere für Beschäftigte zu einer entspannten Grundversorgung und durch die Vermeidung oder Reduzierung von Einkaufsfahrten auch zum Umweltschutz (Art. 20a des Grundgesetzes) beitragen. Letztendlich fördert die gesteigerte Verfügbarkeit die persönliche Ruhe, Besinnung und Erholung und vermeidet Stress. Gerade dadurch ermöglichen sie die Verwirklichung der mit dem Ladenschluss bezweckten Freizeit, Ruhe und Erholung für die Arbeitnehmer und kommt der verfassungsrechtlich den Sonn- und Feiertagen zugeordneten seelischen Erhebung und Arbeitsruhe (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zugute. Die Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte werden im Interesse des Sonn- und Feiertagschutzes freigegeben. Die Möglichkeit, sich insbesondere an Sonn- und Feiertagen dem Leben in Familie, Ehe, Versammlungen, Vereinen, Gewerkschaften, Gemeinden und damit den wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens einzubringen, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Der Eingriff in den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) und die vom Ladenschlussrecht zu wahrende Wettbewerbsneutralität fallen durch den Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal und die Beschränkung der Verkaufsflächen- und damit einhergehend der Sortimentsgröße verhältnismäßig aus. Mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal entfällt ein Hauptschutzzweck des Ladenschlussrechts weitestgehend. Insbesondere ist die im Vergleich zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach Art. 3 weitergehende Privilegierung vor allem dadurch gerechtfertigt, dass nur der personallose Betrieb bessergestellt wird.

Die durchgehende Öffnung ist ausschließlich für die Verkaufsstellen zugelassen, die unter den Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte fallen. Der personallose Betrieb und die Verkaufsfläche von bis zu 150 m² muss dabei nur in den allgemeinen Ladenschlusszeiten eingehalten sein. Die vorgegebene Verkaufsflächengröße muss dann jedoch durch von dem Kunden nicht zu überwindende Einrichtungen sichergestellt sein. Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa bei einer Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche mittels automatischer Türen.

Da Bedarf, Situierung und andere Gesichtspunkte vor Ort jeweils unterschiedlich ausfallen können, kann die örtlich zuständige Gemeinde für ihr Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung eine abweichende Lage und Dauer der Öffnungszeiten innerhalb von 0 Uhr bis 24 Uhr festlegen und so beispielsweise auch auf vereinzelt auftretende Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe reagieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten ist dabei jedoch eine für die Öffnung zugelassene Dauer von mindestens acht Stunden beizubehalten. Eine Gemeinde kann demnach die Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen nicht vollständig untersagen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt als Auffangvorschrift das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

Satz 1 begründet wie der bisherige § 20 Abs. 1 LadSchlG die entsprechende Anwendung der allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den in den nachfolgenden Art. 3 bis 8 normierten Ausnahmen für das sonstige Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen. Dies verhindert eine Umgehung des Ladenschlussrechts, indem die Waren nicht in einer Verkaufsstelle feilgehalten werden. Über den Bezug auf den Begriff des Feilhaltens nach Art. 1 Satz 3 und 4 gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten auch hier nur für eine gewerbliche Geschäftstätigkeit. Hauptfall ist der Straßen- und Hausierhandel. Erfasst werden aber alle Warenverkäufe, bei denen eine Verkaufsstelle fehlt, zum Beispiel das Anbieten von Waren von einem Verkaufsanhänger, Handwagen, Verkaufstisch, Zelt oder Bauchladen aus, wenn diese ohne Schwierigkeiten auf- und abgebaut werden können. Es kommt auf die Tätigkeit, des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten an, nicht auf den Standort, sodass gerade auch sich in Bewegung befindende Verkaufstätigkeit erfasst ist. Die sonstigen Verkaufsumstände spielen abgesehen vom Verkauf an jedermann keine Rolle. Die Gleichbehandlung dient der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen und dem ambulanten oder mobilen Handel außerhalb von Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer.

Nach Satz 2 sind in Entsprechung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 LadSchlG die allgemeinen Ladenschlusszeiten dagegen nicht anzuwenden auf Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Zudem wird nun klarstellend in Abgrenzung zu den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten nach Art. 2 Abs. 2 das Feilhalten über einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem in Art und Umfang beschränkten, nicht über einzelne Warengruppen hinausgehende Warensortiment feilhalten, von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Ladenschlussrechts.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen damit das Verhältnis zwischen Ladenschlussrecht und dem Titel IV der Gewerbeordnung (GewO). Wiederum im Sinne der Wettbewerbsneutralität dürfen nach Satz 3 während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und -verbraucher feilgehalten werden, vgl. bisher § 19 Abs. 1 Hs. 1 LadSchlG. Die insoweit bisher geltende Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 1 Hs. 2 LadSchlG wurde systematisch passend in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die angepasste Formulierung in Satz 3 „gewerberechtlich festgesetzt“ entspricht dem gesetzlichen Wortlaut in § 69 GewO. Nach Satz 4 dürfen an Heiligabend Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden, bisher § 19 Abs. 2 LadSchlG. Das Verbot, an Heiligabend länger als bis 14 Uhr zu verkaufen, gilt für alle sonstigen Messen und Ausstellungen ebenfalls, also auch für Kirmesmärkte, Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Industriemessen und technische Messen. Sonstiger Marktverkehr ist der nicht behördlich festgesetzte Marktverkehr. Im Übrigen bleibt es bei den gewerberechtlichen Vorschriften zu Messen, Ausstellungen und Märkten, insbesondere bei den aufgrund Gewerberechts festgesetzten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 LadSchlG).

Zu Art. 3 (Verkauf bestimmter Waren)

Zu Abs. 1

Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der in § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApoBO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft. Satz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LadSchlG mit der bereits dort geltenden Sortimentseinschränkung auf die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnähmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln. Es soll eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Waren auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten sichergestellt werden. Durch den im Laufe der Zeit gewandelten Arzneimittelbegriff ist eine Erweiterung des Wortlauts um im Vergleich zu den genannten Waren ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte geboten. Umfasst sind damit insbesondere auch der Untersuchung und Diagnostik dienende Produkte wie In-Vitro-Diagnostika oder Blutzuckerteststreifen. Unter Arzneimittel sind im Sinne dieses Gesetzes auch Tierarzneimittel und unter Hygieneartikel auch medizinische Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken oder Einweghandschuhe zu verstehen. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung.

Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen denen des § 4 Abs. 2 LadSchlG. Die bisher nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug des LadSchlG und damit zur Bestimmung und Koordinierung des Apothekennotdienstes war bisher die Bayerische Landesapothekerkammer (vgl. § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA in Verbindung mit Nr. 8.1 Anlage ZustV-GA). Diese Zuständigkeit wird nun im Gesetz festgeschrieben. So hat die Bayerische Landesapothekerkammer für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Um die Suche nach einer geöffneten Apotheke im Notfall zu erleichtern, ist an den geschlossenen Apotheken

an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

Zu Abs. 2

In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt nur die Öffnung zum Verkauf an jedermann. Liegen Verkaufsstellen hinter einer Zugangsbeschränkung – etwa einer Eintrittskartenkontrolle – kann nur an einen abgrenzbaren Personenkreis verkauft werden, sodass die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht greifen. Allerdings liegen Verkaufsstellen mit thematischem Bezug zur jeweiligen Einrichtung in Museen, Theatern, Kinos sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen oftmals nicht hinter der Einlasskontrolle, sondern in einem für jedermann zugänglichen Eingangsbereich.

Es wird nun während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zum jeweiligen touristischen oder kulturellen Ort (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel) ein Verkauf erlaubt. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung. Abs. 2 ergänzt damit die Ausnahme für den touristischen Verkauf an Sonn- und Feiertagen nach Art. 5, sodass auch in Orten die nicht unter Art. 5 fallen, Waren mit Bezug zur jeweiligen Einrichtung verkauft werden dürfen. Satz 2 stellt als Kollisionsregel klar, dass in den in einem Ort nach Art. 5 liegenden Einrichtungen auch das weitergehende Warensortiment des Tourismusbedarfs verkauft werden darf. Hinsichtlich der Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr ist auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 4 zu verweisen.

Dies ist eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Regelung im LadSchlG. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich um Arbeit „für den Sonntag“ und nicht um Arbeit „trotz des Sonntags“ handelt. Sonn- und Feiertage sollen der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung dienen und helfen körperlich sowie geistig zu regenerieren. Insoweit ist es verfassungsrechtlich zulässig an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen zu lassen, die für diese regenerativen Bedürfnisse der Bevölkerung förderlich sind und damit dem Zweck des Sonn- und Feiertagsschutzes dienen. Die ansonsten geltende Abgrenzung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des LadSchlG nach dem Verkauf an jedermann vor einer Einlasskontrolle und dem Verkauf an eine abgrenzbare Personengruppe nach einer Einlasskontrolle ist an dieser Stelle nicht praxisgerecht und schränkt die Betreiber zu stark in der Freiheit der Gestaltung ihrer jeweiligen Einrichtung ein, ohne dass ein zwingender Grund hierfür unmittelbar aus dem Arbeitszeitschutz oder mittelbar darüber aus der gebotenen Wettbewerbsneutralität folgt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen der aufgrund § 12 LadSchlG ergangenen Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV vom 21. Dezember 1957, BGBl. I, S. 1881, geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996, BGBl. I, S. 1186). Der Inhalt der bisherigen SonntVerkV kann im Sinne der Deregulierung unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Damit wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch besonders an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Geregelt wird grundsätzlich die sonn- und feiertägliche Verkaufsmöglichkeit für die Warengruppen Milch und Milcherzeugnisse, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften. Frische Früchte (im LadSchlG genannt, letztendlich aber nicht in der SonntVerkV zugelassen) werden nicht berücksichtigt, da der Bedarf an Werktagen ausreichend gedeckt werden kann. Bäcker- und Konditorwaren dürfen verkauft werden, auch wenn sie die Verkaufsstelle nicht (vollständig) selbst herstellt. So ist Endzubereitung von (tief gefrorener) Halbfertigware mittlerweile weit verbreitet. Es bleibt dabei, dass die Verkaufsstelle zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt.

Die zugelassenen Verkaufsstellen werden nun einheitlich in Satz 1 letzter Hs. definiert. Eine Ladenöffnung nach Abs. 3 ist nur möglich, wenn das regelmäßige Angebot auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten der jeweiligen Verkaufsstelle in überwiegendem Umfang aus einer oder mehreren der genannten Warengruppen besteht. Damit ist die Öffnung von Groß- und Supermärkten ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nach Warengruppen gestaffelt: Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen sowie von Blumen für zwei Stunden, für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren für drei Stunden und für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften für fünf Stunden möglich. Verkaufsstellen für Blumen dürfen hiervon abweichend am Valentinstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Kaufbedürfnis der Bevölkerung. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich der Bestimmung in § 1 SonntVerkV. Die neu hinzugekommene erweiterte Öffnungsmöglichkeit am Valentinstag und am Muttertag entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern,

jeweils für diesen Tag im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 23 LadSchlG eine vierstündige Öffnungsmöglichkeit zuzulassen. Das Erfordernis des Erlasses dieser Allgemeinverfügung entfällt künftig durch die gesetzliche Regelung in Abs. 3, sodass Verwaltungsaufwand eingespart wird. Im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wurde der Buß- und Betrag aus der Auflistung gestrichen, da es sich bei diesem nicht mehr um einen arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag nach dem FTG handelt.

Die nach Warengruppen gestaffelten Öffnungszeiten gelten ebenso für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Da diese Verkaufstätigkeit mobil und nicht ortsgewunden ist, gelten die je nach Warengruppe festgelegten Höchstöffnungszeiten unabhängig davon, ob im Laufe des Tages ein Ortswechsel stattfindet.

Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Dies ist durch den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage geboten. Der Rahmen der Öffnung ist demnach auf die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr einzuschränken, da darüber hinaus der die Ausnahme rechtfertigende Bedarf nicht besteht. Die Einschränkung der Lage der zulässigen Öffnung bis 14 Uhr an einem auf einen Sonntag fallenden Heiligabend entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nr. 1 LadSchlG. Bei der Festlegung der Öffnung durch den Inhaber der Verkaufsstelle soll zudem vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Berücksichtigung finden. Nach bisheriger Rechtslage war die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern nach § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DelV) den Kreisverwaltungsbehörden – durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nimmt nun grundsätzlich mit Blick auf die Belange der Entbürokratisierung und Deregulierung zur Rechtsvereinfachung einheitlich Satz 1 vor. Satz 4 ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festzusetzen. Mit Blick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht sollen die Gemeinden zukünftig selbst zur Berücksichtigung örtlich auftretender besonderer Bedürfnisse für ihr Gemeindegebiet eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeit für die einzelnen nach Satz 1 privilegierten Arten von Verkaufsstellen festsetzen können, aber nicht müssen. Die Dauer der zugelassenen Öffnungszeit nach Satz 1 kann nicht abweichend geregelt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wird eine Öffnung an den bestimmten besonders zu schützenden Feiertagen nicht zugelassen. Dies erfolgt zum Schutz der Arbeitnehmer. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge mehrerer Feiertage als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Ausgenommen sind deshalb wie bisher Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Zweite Weihnachtstag. Im Sinne einer verständlicheren Formulierung wird die bisherige Bezeichnung der Feiertage 2. Oster- und Pfingstfeiertag auf die geläufigere Bezeichnung Ostermontag und Pfingstmontag abgeändert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 111 der Verfassung und Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes), die auch den tagesaktuellen Vertrieb insbesondere von Tageszeitungen schützt, gilt diese Rückausnahme nicht für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 15 Nr. 2 und 3 LadSchlG und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie allen Verkaufsstellen für die Abgabe von Christbäumen eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr, wenn Heiligabend auf einen Sonntag fällt.

Zu Art. 4 (Verkauf an Verkehrsanlagen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmungen zu den Tankstellen in Abs. 1 übernehmen inhaltlich § 6 LadSchlG. Tankstellen dürfen zur Versorgung der Kraftfahrer geöffnet sein. Die Öffnung ist auf die Abgabe von Betriebsstoffen oder elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie die Abgabe von Reisebedarf beschränkt.

Betriebsstoffe sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die zum Betrieb der Kraftfahrzeuge erforderlichen Verbrauchsstoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, also Benzin, (Bio-)Diesel, Autogas, Erdgas, Wasserstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, Scheibenreinigungsmittel etc. Im Zweifel kommt es auf den Zusammenhang zur Fahrbereitschaft an. Klarstellend erlaubt ist nun auch ausdrücklich die Abgabe elektrischer Energie über Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soweit es sich dabei um einen Kauf handelt; im Übrigen ergeben sich hierfür mangels Anwendbarkeit des Ladenschlussrechts ohnehin keine Einschränkungen. Diese sprachliche Ergänzung wurde durch die

Verbreitung von Kraftfahrzeugen mit rein elektrischem Antrieb erforderlich, bei denen kein sachlicher Betriebsstoff eingesetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das bloße Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine Verkaufsstelle – etwa einen Supermarkt – noch nicht zur Tankstelle qualifiziert. Die Verkaufsstelle muss vielmehr nach ihrem Gesamtbild vorrangig auf die Versorgung von Kraftfahrern abzielen. Lassen sich die einzelnen Angebote trennen, so sind nur die auf die Versorgung der Kraftfahrer gerichteten Teile des Mischbetriebs über Abs. 1 zulässig.

Ersatzteile dürfen nur für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen abgegeben werden. Hierunter fallen alle Verschleißteile, deren Ersatz während einer Reise mit einem Kraftfahrzeug erforderlich werden kann, um die Reise fortzusetzen. Beispielsweise sind hierunter Leuchtmittel, Reifendichtmittel, Zündkerzen, Sicherungen, (Auto-)Batterien und – sofern dabei der Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts durch eine kaufweise Abgabe eröffnet ist – auch Austauschakkus für Elektrofahrzeuge zu verstehen. Es muss immer ein konkreter Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft bestehen, die mit den Ersatzteilen entweder erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Verkauf von Ersatzteilen im Allgemeinen ist in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen.

Der Reisebedarf ist in Abs. 5 definiert, sodass auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelungen der §§ 8, 9 Abs. 1 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs werden in Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengeführt. Bei den Personenbahnhöfen muss es sich hier um Fernverkehrsbahnhöfe handeln, denn nur bei längeren Reisen ist eine gesonderte Versorgung über eine Ausnahme erforderlich und damit gerechtfertigt. Als Flughäfen im Sinne des Gesetzes gelten Flughäfen, die nicht nur bloße Landeplätze sind, vgl. dazu §§ 38 ff., 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Für die größeren internationalen Verkehrsflughäfen gilt die weitergehende besondere Privilegierung des Abs. 3. Örtlich muss sich die Verkaufsstelle nach dem Wortlaut des Abs. 2 auf dem Gelände der jeweiligen Verkehrsanlage befinden. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs. Im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr weitestgehend liberalisiert. In der Folge haben sich in Bayern vereinzelt Busbahnhöfe des Fernverkehrs entwickelt, die nicht an Schienenbahnhöfe angeschlossen sind. Diesen gewandelten Verhältnissen soll Abs. 2 Rechnung tragen und Verkaufsstellen auf Flughäfen, Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs mit denen an Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs gleichstellen. Insoweit ist eine Benachteiligung des Fernbusverkehrs nicht gerechtfertigt.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird die aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 LadSchlG ergangene Regelung des § 4 LSchlV im Wesentlichen übernommen. Das LadSchlG ermächtigt die Bundesländer, für Verkaufsstellen an internationalen Verkehrsflughäfen über die Abgabe von Reisebedarf an kleineren Flughäfen hinaus auch den Verkauf eines weitergehenden Sortiments in Form von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zuzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts alleine durch die hier längeren Reisezeiten an internationalen Verkehrsflughäfen gerechtfertigt. Bayern machte hiervon in der LSchlV Gebrauch und erlaubt an den Flughäfen München und Nürnberg entsprechend die durchgehende Öffnung. Auf Verkaufsstellen nach den Sicherheitskontrollen ist ohnehin das Ladenschlussrecht nicht anwendbar, da es sich nicht um einen Verkauf an jedermann handelt.

Da der Flughafen Memmingen mittlerweile ebenfalls als internationaler Verkehrsflughafen einzustufen ist, stellt Abs. 3 den Flughafen Memmingen mit den Flughäfen in München und Nürnberg gleich.

Abs. 3 erlaubt nun an allen drei bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme von Heiligabend ab 17 Uhr – eine durchgehende Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln. Unter Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel sowie Zubehörartikel zu verstehen. Zubehörartikel sind insbesondere Waren mit Bezug zu den anderen aufgeführten Warengruppen sowie sonstiges Reisezubehör wie Regenschirme, Batterien, Ladekabel, einfache Netzteile etc. Das Sortiment ist in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 LadSchlG offener formuliert als andere gegenständliche Sortimentseinschränkungen wie der Reise- oder Tourismusbedarf. Vor dem Hin-

tergrund des Ausnahmecharakters der Norm und des daraus folgenden Rechtfertigungserfordernisses ist das Sortiment dennoch wie bisher eng am Zweck der Versorgung der Flugreisenden orientiert zu verstehen. Diese Zweckbindung findet ihren Niederschlag in der Einschränkung der Abgabe, soweit die genannten Waren üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen. Das Warensortiment hat sich daher an dieser Zielgruppe zu orientieren. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass die Flugreisenden an internationalen Verkehrsflughäfen in der Regel länger von zu Hause abwesend sind. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine Erstversorgung am Zielort der Reise und nicht nur während der Reise mit Lebensmitteln, Kleidung oder Mitbringseln wie Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zulässig sein. Gerade letztere müssen jedoch mit Blick auf die Wettbewerbsneutralität in einem vertretbaren Rahmen bleiben, sodass die Anziehungskraft des Flughafens als Ersatz-Einkaufszentrum für Nicht-Flugreisende zu vernachlässigen bleibt.

Der bisherige Zusatz, dass die Abgabe auch an andere Personen als an Reisende zugelassen ist, wird nun überflüssig. Anders als bisher in § 9 Abs. 1 LadSchlIG ist der Verkauf von Reisebedarf an Flughäfen und ebenso auch an Fernverkehrsbahnhöfen und Tankstellen nach Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung auf die Eigenschaft als Reisender zugelassen. Insoweit kann den Verkaufsstelleninhabern vernünftigerweise keine Kontrollpflicht aufgegeben werden. Es genügt die objektive Ausrichtung des Verkaufs über das Sortiment des Reisebedarfs auf die Bedürfnisse der jeweiligen Reisenden.

Die Größe der Verkaufsfläche wurde in Abs. 3 Satz 2 auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Diese Begrenzung gebietet die Wettbewerbsneutralität, insbesondere zum Schutz des umliegenden Einzelhandels vor Wettbewerbsnachteilen. Flughäfen dürfen nicht zu Ersatz-Einkaufszentren für Nicht-Flugreisende werden, die von der Schließung anderer Verkaufsstellen in den allgemeinen Ladenöffnungszeiten profitieren. Die Öffnung ist dem rechtfertigenden Zweck entsprechend wie bisher zu begrenzen. Da die Flughäfen Nürnberg und Memmingen nach dem Landesentwicklungsplan Bayern eine vergleichbare Bedeutung haben, wird beiden die gleiche Verkaufsflächengröße von bis zu 3 000 m² zugewiesen. Dem Flughafen München ist als zweitgrößtem Flughafen Deutschlands mit einem deutlich über die anderen beiden bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen hinausgehenden Fluggastaufkommen eine größere Verkaufsfläche von bis zu 15 000 m² zuzuweisen. Dies erhöht die seit 2003 unverändert nach § 4 Abs. 2 LSchlV zugelassenen Verkaufsflächen der Flughäfen München und Nürnberg um 50 %. Die Erhöhung ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Anzahl an Fluggästen – auf deren Versorgung es nach dem Normzweck alleine ankommt – angezeigt. Die damalige Beschränkung entspricht nicht mehr den Versorgungsbedürfnissen der Fluggäste. Die Erhöhung der insgesamt zugelassenen Verkaufsfläche soll aber auch dazu dienen, die internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern nicht mehr als durch die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem umliegenden Einzelhandel geboten zu beschränken und möglichst gleiche Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Ein Standortnachteil wird somit vermieden.

Auch bei der Größe der einzelnen Verkaufsstellen kann nach wie vor aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht auf eine Begrenzung verzichtet werden. Die Begrenzung ist jedoch angemessen auf bis zu 500 m² anzuheben, um die geänderten Verkaufsstellenkonzepte auf Flughäfen zu würdigen. Die bisherige Beschränkung auf 100 m² lässt sich nicht mehr mit den Anforderungen der Verkaufsstellen an Flughäfen in Einklang bringen. In den letzten 20 Jahren haben sich die Konzepte der Verkaufsstellen an Flughäfen von einzeln klar abgrenzbaren Verkaufsstellen hin zu offeneren und ineinander übergehenden Verkaufsstellen entwickelt, wobei insbesondere auch die Warenpräsentation inzwischen deutlich mehr Platz einnimmt. Es handelt sich bei der Begrenzung der Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen um eine intendierte Begrenzung, von der wie bisher im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten erfordern. Ausdrücklich nicht zugelassen bleiben aber Großverkaufsstellen, die die Grenze deutlich überschreiten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 4 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchlIG Vorrang genießen.

Zu Abs. 5

Der Begriff des Reisebedarfs, der in Tankstellen sowie in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs sowie Flughäfen nach Abs. 1 und 2 auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten verkauft werden darf, ist in Abs. 5 definiert. Er entspricht weitestgehend der bisherigen Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchlIG, ist aber zeitgemäß neugefasst und um einzelne Warengruppen erweitert.

Das in Abs. 5 aufgelistete Warensortiment ist abschließend. Sofern sich einzelne genannte Produktgruppen wie Lebens- und Genussmittel weiter aufteilen lassen, ist die Zugehörigkeit einzelner Waren nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Für das Warensortiment ist also nicht der individuelle Bedarf einzelner Reisender zu berücksichtigen, sondern der typische Reisende zu betrachten. Dabei ist insbesondere der Ausnahmecharakter des Verkaufs von Reisebedarf zu würdigen, der eine enge Auslegung gebietet. Dies ist klarstellend dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Abgabe des zugelassenen Warensortiments an den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden, also der Kraftfahrzeug-, Flug-, Bahn-, und Fernbusreisenden zu orientieren hat. Die Abgabe von Reisebedarf ist nur zulässig, soweit dieser üblicherweise – also nach einem objektiven Maßstab – den Versorgungsbedürfnissen während der Reise dient. Diese Einschränkung hinsichtlich Art und Menge der abgegebenen Waren galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Eine inhaltliche Rechtsänderung geht damit nicht einher, zumal diese Einschränkung bereits ausdrücklich im Wortlaut des § 8 Abs. 1 LadSchlG für den Verkauf auf Personenbahnhöfen enthalten war und der Reisebedarf im Übrigen entsprechend ausgelegt wurde. Die Privilegierung des Verkaufs an Verkehrsanlagen darf nur soweit gehen, wie es der mit ihr verfolgte Zweck der Versorgung der Bedürfnisse der Reisenden während längerer Reisen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erfordert. Eine allgemeine Grundversorgung der Bevölkerung oder eine mittel- bis längerfristige Vorratsversorgung der Reisenden wird damit gerade nicht bezweckt. Ansonsten würden durch die Privilegierung Ersatz-Supermärkte zugelassen, die den Vorteil des Ladenschlusses der nicht privilegierten Konkurrenz ungerechtfertigt ausnutzen könnten. Die Klarstellung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll Missbräuchen vorbeugen.

Der Begriff Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen wird als zeitgemäßer Ersatz für die bisher genannten Filme und Tonträger eingeführt. Hierunter fallen auch entsprechende Speicherkarten für Kameras sowie Audio-CDs. Ergänzt wird das bisherige Sortiment um Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte (etwa für Mobiltelefone und Tabletcomputer) und persönlichen Witterungsschutz (etwa Sonnencreme oder Regenschirme). Die Umbenennung der Reiselektüre in Bücher sowie von Reisetouilettenartikel und des Bedarfs für die Reiseapotheke und Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel und die Zusammenfassung der Straßenkarten und Stadtpläne zu Kartenmaterial erfolgt rein redaktionell ohne inhaltliche Änderung. Unter Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel fällt der typische Bedarf für die Reiseapotheke, also alle freiverkäuflichen Arzneimittel, gegen typische Reisebeschwerden, Salben, Sprays, Pflaster, Verbandsmaterial oder ähnliches Verbrauchsmaterial und entsprechende Zubehörartikel. Das zulässige Maß des Verkaufs aller genannten Warengruppen hinsichtlich Art, Wert und Umfang nach den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden zu beurteilen.

Angebotenes Spielzeug und Andenken müssen sich auf einen geringen Wert beschränken. Beides soll einen Bezug zur Reise haben oder wie auch die ebenso genannten Schnittblumen als kleines Geschenk oder Mitbringsel verwendet werden können. Das Spielzeug kann auch als Anreiz zur Beschäftigung während der Reise dienen. Um einem ausufernden Angebot an Spielwaren und Andenken entgegenzuwirken und dem gebotenen Ausnahmecharakter gerecht zu werden, ist weiterhin eine Beschränkung auf einen geringen objektiven Wert dringend geboten. Die Geringwertigkeitsgrenze ist derzeit bei einem Wert von etwa 50 Euro anzunehmen (vgl. Rechtsprechung zu § 248a StGB, die auch für den bisherigen § 2 Abs. 2 LadSchlG zum Reisebedarf herangezogen wurde).

Lebens- und Genussmittel dürfen nur in kleinen Mengen und verzehrfertig abgegeben werden. Diese Einschränkung galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Am Normzweck der Versorgung der Reisenden orientiert bedeutet dies in Hinsicht auf die Art des Lebens- und Genussmittels ebenso wie auf die Grenze der kleinen Menge, es muss zu erwarten sein, dass das Lebens- und Genussmittel noch während der Reise vom Käufer oder dessen Mitreisenden verbraucht wird. Dies ist bei nicht ohne weitere Zubereitung verzehrfertigen Lebensmitteln, wie beispielsweise Tiefkühlwaren oder noch zu kochenden oder zu bratenden Rohwaren nicht der Fall. Gemeint ist dabei nicht wie beim Tourismusbedarf in Art. 5, dass die Lebens- und Genussmittel üblicherweise dem sofortigen Verzehr unmittelbar nach dem Erwerb dienen müssen, denn Reisen werden in der Regel zügig wieder fortgesetzt.

Zu den Genussmitteln in kleinen Mengen gehören insbesondere an Tankstellen auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Hier sind jedoch die von der Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2011, 8 C 50/09 und 8 C 51/09) geprägten Mengengrenzen für die Bestimmung der „kleinen Mengen“ zu berücksichtigen, um Missbrauch vorzubeugen (bis zu 2 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt bis 8 Volumenprozent; bis zu 1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent; bis zu 0,1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent).

Die Beschränkung des Warensortiments gilt jeweils nur während der allgemeinen Ladenschlusszeiten.

Zu Art. 5 (Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten)

Zu Abs. 1

Mit Art. 5 wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Touristen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) sind Ausnahmen für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf gerechtfertigt, da diese gerade zur Versorgung der Touristen und damit der von der Verfassung bezweckten Arbeitsruhe und seelischen Erhebung der Touristen dient.

Abs. 1 ermächtigt dazu in Satz 1 die Gemeinden in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben werden können. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Sonn- und Feiertagsöffnungen entspricht dies der bisherigen Regelung des § 10 LadSchlG und der §§ 1 bis 3 LSchlV.

Die Bestimmung der Kur- und Erholungsorte erfolgt wie gehabt nach dem bewährten Verfahren nach der BayAnerkV. Änderungen wurden jedoch beim Verfahren zur Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte notwendig. Bislang war hierfür das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig. Die Wallfahrts- und Ausflugsorte waren entsprechend dem Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG einzeln in der Anlage der LSchlV aufgeführt. Insgesamt waren dort rund 500 von 2 056 bayerischen Gemeinden als Wallfahrts- und Ausflugsorte erfasst. Einer rechtssicheren Ergänzung oder Änderung dieser Liste in der Anlage der LSchlV stand das Fehlen von Kriterien – abgesehen vom in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG festgeschriebenen besonders ausgeprägten Tourismus – entgegen. Hinzu kommt die räumliche Distanz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu den über ganz Bayern verteilten Wallfahrts- und Ausflugsorten und somit das Fehlen von Ortskenntnissen, sodass ohnehin die örtlich zuständigen Behörden einzubeziehen wären.

Diese Hindernisse beseitigt Abs. 1: Neben den nach der BayAnerkV anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Satz 2) werden in Satz 3 und 4 nun erstmals Wallfahrts- und Ausflugsorte anhand von konkreten Kriterien definiert. In den so bestimmbareren Orten und Ortsteilen kann die jeweilige Gemeinde durch eine entsprechende Rechtsverordnung den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf selbst regeln. So wird nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt, zugleich wird auch eine flexiblere, sachnähere und dezentrale Entscheidung auf Grundlage der vor Ort bekannten Umstände und Verhältnisse ermöglicht. Die Anforderungen an einen touristischen Sonn- oder Feiertagsverkauf werden dadurch allerdings nicht herabgesetzt. Dieser ist nach wie vor nur nach einer Einzelfallabwägung insbesondere mit dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zuzulassen, wenn die benannten Kriterien als Voraussetzung vorliegen. Das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung zum Grundsatz des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung bleibt so gewahrt.

Nach Satz 2 sind Kur- und Erholungsorte im Sinne des Ladenschlussrechts die nach dem etablierten Verfahren nach der BayAnerkV als solche anerkannten Orte. Die bisherige Praxis kann hier unverändert fortgeführt werden.

Satz 3 und 4 konkretisieren Kriterien für die Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte. Dadurch sollten künftig im Wesentlichen die bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte ihren Status beibehalten können, indem die jeweils zuständige Gemeinde selbst eine neue Rechtsverordnung nach Satz 1 erlässt. Durch eine Übergangsvorschrift in Art 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2030 sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes der Status der bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte nach der LSchlV bis zum Erlass einer neuen gemeindlichen Rechtsverordnung bestehen bleibt. Weitere Gemeinden, die bisher nicht in der Liste der Anlage der LSchlV geführt sind, können ab Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahme in Anspruch nehmen. Eine neue Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in Wallfahrts- und Ausflugsorten und damit eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme durch die jeweilige Gemeinde selbst ist aber aufgrund des zu wahren verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes unumgänglich.

Wallfahrtsorte lassen sich nach der Legaldefinition in Satz 3 als Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen, bestimmen. Angesichts der erforderlichen besonderen religiösen Bedeutung ist der Status als Wallfahrtsort nicht vorschnell anzunehmen. Voraussetzung ist vielmehr ein dieser Bedeutung gerecht werdender und regelmäßig stattfindender Besuch durch überörtliche Pilger oder andere Gläubige. Eine übermäßige Festsetzung von Wallfahrtsorten ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Freigabe eines touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in diesen Orten nach Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu erfolgen hat.

Nach Satz 4 sind Ausflugsorte Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus. Dies entspricht insoweit dem bislang einzig vorgegebenen gesetzlichen Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Der veraltete Begriff des besonders starken Fremdenverkehrs wurde durch die insoweit gleichbedeutenden Worte besonders ausgeprägter Tourismus ersetzt. Diese Voraussetzung war bisher das einzige gesetzliche Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte und wird nun durch das Gesetz näher konkretisiert, indem greifbare und überprüfbare Kriterien im Gesetz festgeschrieben werden.

Hierzu lässt sich auf die Wertungen der bestehenden Regelungen in Art. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV zurückgreifen. Dort wird jeweils als Voraussetzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags beziehungsweise für die Anerkennung als Erholungsort insbesondere darauf abgestellt, dass in einem Ort die Zahl der Fremden- oder Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl des Ortes übersteigt. Dieses Kriterium lässt sich auch gut für die ladenschlussrechtliche Privilegierung heranziehen: Wenn in einem Ort eine entsprechend hohe Zahl an Übernachtungen nachgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein hinreichendes touristisches Versorgungsbedürfnis besteht, das eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigt. Es ist dabei zu betonen, dass das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl zwar an die Wertung des Art. 6 Abs. 1 KAG und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV angelehnt ist, aber vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) einen eigenen einschränkenden Zweck zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses verfolgt. Es ist also unabhängig von den genannten Normen zu betrachten und bei künftigen Änderungen oder Erweiterungen beispielsweise im Kommunalabgabenrecht nicht alleine deshalb ebenso anzupassen.

Das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl kann jedoch nicht als einziges Kriterium dienen, da ansonsten insbesondere die Tagestouristen außen vor bleiben. Entsprechend eher auf Tagestouristen ausgerichtete Orte würden so ohne Sachgrund benachteiligt. Deshalb kann das an sich genügende Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung ersetzt werden durch weitere typische Merkmale eines Ausflugsortes. Eine das Siebenfache der Einwohnerzahl nicht überschreitende Übernachtungszahl kann zusammen mit einer hohen Zahl an Tagesgästen gewertet werden. Im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung stellt Satz 4 im Folgenden auf einen touristischen Ortscharakter ab. Der jeweilige Ort muss also auf den Tourismus ausgerichtet sein, was sich vor allem durch das Vorliegen herausgehobener Sehenswürdigkeiten oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen bestimmen lässt. Unter den Begriff dieser Einrichtungen fallen insbesondere touristisch relevante Theater, Museen, Erlebnis- und Thermalbäder, Freizeitparks, Seilbahnen, Fluss- oder Seenschifffahrt, aber auch andere touristische Angebote wie Stadtführungen, schriftliche oder örtlich zugängliche Besucherinformationen, entsprechende Parkplätze, Pendel- oder Wanderbusse. Herausgehobene Sehenswürdigkeiten können insbesondere historischer, baulicher und kulturlandschaftlicher Art sein – sie reichen von Kulturdenkmälern, architektonisch bedeutsamen Gebäuden und Weltkulturerbestätten über besondere Gärten und Geotope bis hin zu Naturdenkmälern, Naturmonumenten oder Nationalparks und touristisch relevanten Wander- und Bergsteigergebieten. Dabei ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses stets eine gesteigerte Bedeutung von einigem Gewicht notwendig.

Auf die Gesamtschau der weitergehenden Kriterien ist letzten Endes nur zurückzugreifen, wenn sich der touristische Sonn- und Feiertagsverkauf nicht schon auf eine Einordnung als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort oder auf die erfüllte siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl stützen lässt. Ein Großteil der bislang in der Anlage der LadSchlV aufgeführten Orte ist bereits als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort ladenschlussrechtlich privilegiert oder erfüllt die siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl.

Insgesamt handelt es sich bei den in Satz 4 aufgeführten Kriterien um zählbare Merkmale, die so der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Kriterien lassen sich mit einem vertretbaren Aufwand nachweisen und wirken so einer vorschnellen oder zu großzügigen Feststellung des Status als Ausflugsort durch eine Gemeinde selbst entgegen. Sie schaffen Rechtssicherheit und erleichtern das gemeindliche Verfahren zur Freigabe einer touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) aufzuweichen.

Der Nachweis der Übernachtungszahl ist in der Regel bereits niedrigschwellig über die entsprechenden Statistiken des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat) möglich. Der Nachweis der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl oder einer sonst hohen Übernachtungszahl ist aber nicht zwingend alleine auf die Statistiken des LfStat zu stützen. Diese umfassen in der Regel Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten nicht. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der touristischen Übernachtungen findet aber gerade in Beherbergungs-

betrieben mit weniger als zehn Betten oder auch in Ferienwohnungen statt. Auch diese Übernachtungen können mit einer entsprechenden eigenständigen Erhebung durch die Gemeinde selbst berücksichtigt werden. Die Zahl der Tagesgäste lässt sich entweder über Eintrittszahlen in den Tourismus fördernden Einrichtungen oder – bei freiem Eintritt – über entsprechende Besucherzählungen oder sogar auch über verkaufte Parktickets eines vorwiegend touristisch genutzten Parkplatzes erheben. Im Weiteren lässt sich das Vorliegen einer herausgehobenen Sehenswürdigkeit oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen objektiv bestimmen.

Für alle vier Arten der Tourismusorte gilt, dass der Begriff des Ortes nicht mit den räumlichen Grenzen der politischen Gemeinde als solcher übereinstimmt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist. Nur dort, wo der besonders ausgeprägte Tourismus stattfindet, ist auch eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Folglich handelt es sich auch nur bei diesen Orten oder Ortsteilen um Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorte.

Zu Abs. 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 die Freigabe nach Abs. 1 dem zu erwartenden Besucheraufkommen entsprechend auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten beschränken. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 muss nach Satz 1 die bis zu 40 Sonn- und Feiertage einzeln benennen und die jeweils zugelassene Lage und Dauer der Öffnungszeiten vorgeben sowie die Orte oder Ortsteile abgrenzen. Diese Beschränkung ist entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen vorzunehmen. Die touristische Öffnung kann örtlich (etwa im Umkreis um eine Sehenswürdigkeit) und zeitlich (etwa hinsichtlich saisonaler Schwankungen oder an bestimmten Tagen, an denen zum Beispiel in einem Wallfahrtsort eine Wallfahrt stattfindet) nur dann gerechtfertigt werden, wenn auch ein verstärkter Tourismus auftritt und demnach das Bedürfnis für eine Versorgung der Touristen erhöht ist. Das heißt nicht, dass die touristische Öffnung nur im unmittelbaren Umkreis um zum Beispiel Sehenswürdigkeiten zugelassen werden kann. Dennoch ist eine gewisse Auswirkung des Tourismus auf den Standort der Verkaufsstelle erforderlich.

Um eine ausufernde touristische Sonn- und Feiertagsöffnung zu vermeiden und Belastungen für Arbeitnehmer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, beschränkt Satz 2 die Freigabe der Öffnung, wie es auch bisher bereits der Fall war, auf acht zusammenhängende Stunden. Diese müssen zwischen 10 und 20 Uhr liegen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist die Öffnung nur zwischen 10 und 14 Uhr möglich. Bei der Lage der Öffnung ist vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage nach Satz 3 auf die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Rücksicht zu nehmen. Dies entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht und stellt im Sinne der Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes einen ungehinderten Gottesdienstbesuch sicher. Nach Satz 4 dürfen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag als besonders geschützte Feiertage oder stille Tage nicht freigegeben werden.

Nach Satz 5 dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 3 LSchIV. Zugelassen ist nach Abs. 1 Satz 1 nur die Sonn- und Feiertagsöffnung zur Abgabe von Tourismusbedarf. Erforderlich ist nach dem Zweck der Öffnung eine Ausrichtung der Verkaufsstellen auf die Bedürfnisse der Touristen, die sich außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten durch einen überwiegenden Verkauf von Tourismusbedarf äußert. Das Aufstellen von zwei Regalen mit Andenken macht aus einer ansonsten allgemeinen Verkaufsstelle wie bisher nicht automatisch eine Verkaufsstelle im Sinne des Art. 5. Die Änderung des Wortlauts von „erheblich“ zu „überwiegend“ dient der Rechtsklarheit. Mit „erheblich“ war ausweislich der Hinweise zum Vollzug der Ladenschlussverordnung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04 (AllMBI. S. 620, ber. 2005 S. 34) ein Umfang von 50 % gemeint. Dieses Verhältnis spiegelt das Wort „überwiegend“ besser wider.

Zu Abs. 3

Die Freigabe nach Abs. 1 erfolgt nach Satz 1 im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. In Wallfahrtsorten wird der touristische Verkauf der Ausrichtung des Ortes entsprechend vor allem für den Verkauf von Devotionalien als Gegenständen der religiösen Verehrung wie Kreuzen, Rosenkränzen, Heiligenfiguren, Gebetsbüchern oder Andachtsbildern erlaubt. Demnach ist bei der Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung auch die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu beteiligen und ihr Einverständnis einzuholen, der der Wallfahrtsort zugeordnet wird oder die an dem Wallfahrtsort Einrichtungen der religiösen Verehrung vorhält. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erstreckt sich neben dem Ob der Ausnahme insbesondere auf die Auswahl der Tage, an denen eine Öffnung zugelassen wird, und auf die jeweiligen Öffnungszeiten, vgl. Abs. 2

Satz 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnung am Zweck der Versorgung der Teilnehmer an einer Wallfahrt orientiert nur dann freigegeben werden kann, wenn diese auch tatsächlich aufgrund eines verstärkten Andrangs erforderlich ist. Dies vermag die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft am besten zu beurteilen.

Satz 2 stellt klar, dass nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben ist. Im Zweifel ist zumindest eine Anpassung erforderlich. Die Aufhebung der Rechtsverordnung gebietet schon der Ausnahmecharakter, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nicht mehr vorliegen. Ein Bestandsschutz kann insoweit nicht gewährt werden, da sich die Ausnahme laufend vor dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts und insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage rechtfertigen muss. Das bedeutet nicht, dass die Rechtsverordnung sofort, beispielsweise nach Unterschreiten der in Abs. 3 benannten Übernachtungszahl, aufzuheben wäre. Erforderlich ist eine Prognose, ob auf absehbare Zeit, innerhalb der nächsten Jahre die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Nach Satz 3 haben die Gemeinden eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der jeweils zuständigen Regierung anzuzeigen. Dies soll nach Wegfall der LSchlV mit ihrer Anlage einen landesweiten Überblick insbesondere über die Wallfahrts- und Ausflugsorte ermöglichen, die nicht über die BayAnerkV, sondern künftig von den Gemeinden selbst festgelegt werden. So soll bei einer ausufernden Festlegung durch die Gemeinden selbst ein aufsichtliches Handeln erleichtert werden. Zugleich ist die Erfassung der Wallfahrts- und Ausflugsorte neben den Kur- und Erholungsorten auch Voraussetzung eines überörtlichen Tourismusmanagements. Die Anzeige der Rechtsverordnung sollte insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen angeboten werden, vgl. Art. 19 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert den Tourismusbedarf als das im Rahmen des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs nach Abs. 1 zugelassene Warensortiment. Das bislang in § 10 Abs. 1 LadSchlG und der § 1 LSchlV benannte zugelassene Warensortiment wurde als Tourismusbedarf neu gefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes in die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 ausgelagert. Insgesamt ist hier aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes, aber vor allem auch der Wettbewerbsneutralität die grundsätzliche Einschränkung des zugelassenen Warensortiments beizubehalten. Dieses ist jedoch in Einzelheiten, wo es zu eng gezogen oder zu ausdifferenziert war, anzupassen und zu vereinfachen.

Die Aufzählung verschiedenster Lebens- und Genussmittel, wie sie noch in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG enthalten ist (vgl. dort „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren“), ist im Sinne der Gesetzesvereinfachung nicht mehr angebracht. Vor allem ist die seinerzeit zur Steigerung des Milchverbrauchs eingefügte Privilegierung von Milch und Milcherzeugnissen nicht an den besonderen Bedürfnissen der Touristen orientiert und damit sachfremd. Deshalb verwendet Abs. 4 den Oberbegriff „Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr“, der alle zuvor enthaltenen Lebensmittel umfasst und durch seine offene Formulierung darüber hinaus geht. Die offene Formulierung ist jedoch durch die Bestimmung zum sofortigen Verzehr, die den touristischen Bedürfnissen entspricht, auf einen angemessenen Rahmen einzuschränken. Zum sofortigen Verzehr bestimmt sind alle Lebens- und Genussmittel, die unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zum unmittelbaren Verzehr nach dem Erwerb geeignet und bestimmt sind und demnach auch üblicherweise unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt werden. Gemeint ist damit der Verkauf zur Versorgung der Touristen im Umfeld von touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, sofern dieser nicht ohnehin über das Gaststättenrecht geregelt ist. Es kommt auf die Ausrichtung auf eine unmittelbare Versorgung der Touristen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang nach dem Kauf des Lebensmittels an. Ob die Touristen letztendlich im Einzelfall das gekaufte Lebensmittel sofort verzehren, ist unerheblich. Vom Zweck der Versorgung der Touristen gerechtfertigt ist gerade keine allgemeine Versorgung. Insbesondere muss deshalb weiterhin eine Öffnung von Lebensmitteleinzelhändlern und Supermärkten an Sonn- und Feiertagen – auch zur vermeintlichen Versorgung von Touristen – unterbleiben. Erlaubt ist stattdessen der Verkauf beispielsweise von Brezen und Wurstsemmeln oder auch von (verpackten) Würsten, Salaten, Nüssen und Trockenfrüchten sowie Getränken oder wie bisher frischen Früchten, Speiseeis und anderen Süßwaren oder Milcherzeugnissen aus einem Verkaufswagen, Verkaufsstand oder Verkaufsstelle.

Die bisherige Einschränkung des Verkaufs von Getränken auf alkoholfreie Getränke ist aufzuheben. Insbesondere ergibt sich hier aus dem Gesundheits- und Jugendschutz kein besonderes Bedürfnis einer Unterscheidung, zumal bisher auch Tabakwaren zugelassen wurden, eine Kontrolle der Abgabe durch das Verkaufspersonal erfolgt und die Öffnungszeiten auf acht Stunden beschränkt sind. Im Gegenteil macht es die vielfältige bayerische und fränkische Wein- und Biertradition mit der entsprechenden touristischen Nachfrage erforderlich, dass unter anderem auch

ein Verkauf von Wein und Bier zugelassen wird, auch wenn kein konkreter Orts- oder nach der Neuregelung Regionalbezug besteht. Zudem entsteht ansonsten ein Missverhältnis zwischen dem gaststättenrechtlich zugelassenen Verkauf von Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes (GastG). Entsprechend der Einschränkung auf den sofortigen Verzehr ist nur die Abgabe in einzelnen Flaschen zulässig. Regionale Spezialitäten können auch über die ebenso zugelassenen Andenken geringen Wertes oder die für die Region kennzeichnenden Waren in größeren Mengen verkauft werden.

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Schnittblumen ist wie bisher zulässig. Insoweit ist im Übrigen auch eine Öffnung über Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 zulässig. Die jeweiligen Höchstöffnungszeiten sind nicht zu addieren.

Unter Devotionalien sind Gegenständen der religiösen Verehrung wie zum Beispiel Kreuze, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Gebetsbücher, Kerzen, Weihwasserflaschen oder Andachtsbilder zu verstehen, wie sie üblicherweise in Wallfahrtsorten verkauft werden.

Bisher wurden mit Blick auf die Kurorte nur Badegegenstände in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgeführt. Dies wird nun auch für auf Aktivitäten im Freien und andere Sportarten ausgerichtete Ausflugsorte durch die Aufnahme von Bade- und Sportzubehör angeglichen. So können auch in auf den Ski-, Fahrrad- oder Wandersport sowie auf ähnliche Tourismussparten ausgerichteten Orten entsprechende Zubehörartikel verkauft werden. Hierunter fallen insbesondere Waren, die zur Ausübung der Freizeitaktivität dringend erforderlich sind, wie Badebekleidung, Badetücher, Schwimmhilfen, Sonnencreme, Skiwachs, Skihelme und -brillen, Handschuhe, Fahrradschläuche, Wanderschuhe und -stöcke. Jedoch ist auch hier ein vertretbares Maß durch die Einschränkung des Warenangebotes auf Zubehör zu wahren. Es soll nicht der Kauf der vollständigen Erstausrüstung oder der Sportgeräte an sich (zum Beispiel Skier oder Mountainbikes) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden, sondern am Zweck der Ausnahme orientiert vor dem Hintergrund des strengen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) nur ein Ersatz- oder Notkauf vergessener oder beschädigter Produkte sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Für den Verkauf der genannten Sportgeräte an sich besteht durch die Verbreitung von entsprechenden Verleihstationen in den jeweiligen Orten schon gar kein Bedürfnis. Unabhängig davon ist zudem der Zubehörverkauf in Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Freizeitbädern, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 1 fallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch über Art. 3 Abs. 2 zugelassen.

Im Übrigen gilt der Bezug auf die touristische Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes für alle zuvor aufgezählten Waren. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nur durch die touristische Nachfrage nach der entsprechenden Ware rechtfertigen lässt. So ist beispielsweise ein Verkauf von Devotionalien grundsätzlich nur in entsprechenden Wallfahrtsorten und der Verkauf von Badegegenständen in Kurorten und ähnlichen auf den Badetourismus ausgerichteten Erholungs- und Ausflugsorten denkbar.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ließ insoweit vor allem nur Waren zu, „die für diese Orte kennzeichnend sind“. Abs. 4 ersetzt diese zu strenge Anknüpfung an den Verkaufsort durch einen Bezug auf die Region. Touristen fragen regelmäßig nicht nur für den Verkaufsort kennzeichnende oder dort typischerweise hergestellte Waren nach, da sie als Ortsfremde oftmals gar nicht genau zwischen den einzelnen Orten unterscheiden können. Sie erwarten meist auch Waren, die zur Region einen Bezug aufweisen und für diesen typisch sind. Das Abstellen auf den Ort ist hier – auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) und der zu wahren Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts – zu eng gefasst und deshalb nun maßvoll zu erweitern.

Eine Region wird bestimmt und begrenzt durch ihre einheitliche historisch-kulturelle Prägung. Waren, die gleichfalls eine solche Prägung aufweisen, können Teil des zugelassenen Warensortiments sein. Der Bezug auf die Region orientiert sich dabei vor allem an den sieben bayerischen Regierungsbezirken, setzt insoweit aber keine starren Grenzen. So können auch in einem angrenzenden Landkreis durch einen anderen Bezirk geprägte Waren verkauft werden, wenn eine einheitliche Prägung vorherrscht.

Die Legaldefinition der für die Region kennzeichnenden Waren in Satz 2 ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie ist aber an die bisherige Verwaltungsvorschrift zur LSchlV angelehnt und stimmt auch mit der ladenschlussrechtlichen Literatur überein. Bisher wurde dabei jedoch jeweils nicht auf die Region, sondern die „nähere Umgebung“ abgestellt. Satz 2 stellt die Anforderungen an den Bezug zur Region klar. Der Bezug zur Region ist bei Waren anzunehmen, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Die touristisch relevanten Andenken geringen Wertes werden zudem aus dem Warensortiment des Reisebedarfs nach Art. 4 Abs. 5 übernommen, um die für die Region kennzeichnenden Waren zu ergänzen und Abgrenzungsprobleme aufzulösen. Hierunter fallen insbesondere auch alle kleineren Andenken, die nicht nur auf die Region, sondern auf Bayern oder Deutschland als Ganzes Bezug nehmen, etwa durch die Landesfarben Weiß und Blau (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung) oder als besonders mit Bayern verknüpfte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Maßkrug. Es muss jedoch ein Bezug zur Reise bestehen oder das Andenken muss sich als kleines Geschenk oder Mitbringsel eignen. Der Einschränkung auf einen geringen Wert entsprechend ist der Verkauf aufwändigerer oder teurerer Waren, die nicht unter die für die Region kennzeichnenden Waren fallen, nicht zugelassen. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. 6 (Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage)

Zu Abs. 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage werden nach Abs. 1 der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 LadSchlG entsprechend viermal pro Jahr anlässlich eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zugelassen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Am Rande der Veranstaltung soll den davon betroffenen Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Der Anlassbezug ist verfassungsrechtlich durch den strengen Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) vorgegeben und kann nicht entfallen. Der Sonn- und Feiertagsschutz gibt ein verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Gebot vor: Danach hat an Sonn- und Feiertagen die „werktägliche Geschäftigkeit“ grundsätzlich zu ruhen; der Werktag muss sich vom Sonn- oder Feiertag unterscheiden. Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen kann aber ausnahmsweise durch einen Anlass als Sachgrund gerechtfertigt sein. Damit gewährleistet der Anlassbezug den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Voraussetzung ist dabei nach den von der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, dass der Anlass im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst. Das Bedürfnis für eine Öffnung wird umso größer, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung anzieht. Nicht ausreichend für eine Öffnung ist das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse des Handels oder das alltägliche Erwerbsinteresse der potentiellen Kundschaft. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Diese strengen Anforderungen sind verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich durch Abs. 1 und bei seiner Auslegung zu beachten. Eine anlasslose Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre verfassungswidrig, wie die bis heute ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zweifelsfrei zeigt (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07; vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, 8 CN 2.14; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, 8 CN 1.16; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1.19; zuletzt BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, 8 C 6.21 jeweils m. w. N.). Versuche einer gesetzlichen Erleichterung in anderen Bundesländern wurden durch die Rechtsprechung verfassungskonform einschränkend ausgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19) und führten damit letztendlich zu keiner wesentlichen Erleichterung.

Erleichterungen lassen sich jedoch auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage in bestimmten typischen Einzelfällen schaffen, in denen der erforderliche räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung offensichtlich besteht. So kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung durch die Formulierung in Abs. 1 mit einer gesetzlichen Vermutungsregelung in Satz 3 eine Verfahrenserleichterung für die Gemeinden bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erreicht werden. Nach der Neuregelung in Satz 3 wird der nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche und in Satz 1 normierte enge Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt und die geöffneten Verkaufsstellen dadurch von dem Anlass betroffen sind. Insoweit kann der einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Ladenöffnung entfallen, wenn die Ladenöffnung weitgehend an den räumlichen und zeitlichen Umfang des Anlasses geknüpft ist. Das ist beispielsweise im Rahmen eines Altstadtfestes der Fall, wenn nur Verkaufsstellen in

der Altstadt öffnen und die Veranstaltungszeiten mit den von der Gemeinde zugelassenen Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Die gesetzliche Vermutung gilt im Übrigen nur für solche Verkaufsstellen, deren Öffnung dem Charakter des Sonn- oder Feiertages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Dieser gegenständliche Zusammenhang wäre in offensichtlichen Fällen abzulehnen, wenn die Art und Ausrichtung der Veranstaltung nicht mit der geöffneten Verkaufsstelle zusammenpassen.

Darüberhinausgehende atypische Öffnungen an Sonn- oder Feiertagen etwa im gesamten Gemeindegebiet können aber nicht unter die gesetzliche Vermutung fallen und wären – sofern sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung in diesem Umfang überhaupt zulässig wären – von der jeweiligen Gemeinde besonders zu begründen. Für atypische Fälle lassen sich die Anforderungen an die Gemeinde nicht absenken (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19).

Diese gesetzliche Vermutung macht selbstverständlich nicht den Anlass als solchen entbehrlich. Der hinreichende Anlass ist von der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Dies lässt sich vor allem durch vergangene Veranstaltungen auch für zukünftige Veranstaltungen prognostizieren. Der Anlass kann in verschiedenen Veranstaltungen bestehen, die einen hinreichenden Besucherstrom auslösen, der der Versorgung durch die Öffnung der Verkaufsstellen bedarf. Die in Satz 2 genannten Veranstaltungsformen sind lediglich Regelbeispiele und als solche nicht abschließend. Märkte und Messen nach Satz 2 sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 GewO erfüllen, nach § 69 GewO festgesetzt sind und einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Bezeichnung „Markt“ oder „Messe“ allein reicht nicht aus. Daneben können aber auch andere ähnliche Veranstaltungen wie Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfeste oder Umzüge als Auslöser des Besucherstroms und damit als Anlass dienen. Alleine zur Klarstellung wurden die Regelbeispiele um große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste ergänzt und das Erfordernis der Anziehung einer erheblichen Zahl von Besuchern festgeschrieben. Dabei dürfen die Ereignisse nicht in einer Weise üblich sein, dass sie mehrmals im Jahr gleichartig stattfinden wie zum Beispiel Fußball-Bundesligaspiele.

Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes. Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Versorgung der Besucher der Veranstaltung nicht bereits durch eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 legt die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeit fest. Sie darf nach Satz 1 fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 10 und 18 Uhr liegen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG. Die durch Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage intendierte Rücksichtnahme auf die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort entspricht der Gesetzestradition im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht (vgl. bisher § 14 Abs. 2 Satz 3 letzter Hs. LadSchlG). Hierdurch soll es den durch die Ladenöffnung an der Religionsausübung gehinderten Arbeitnehmern und davon losgelöst auch der gegebenenfalls durch eine Ladenöffnung in ihrer Religionsausübung gestörten sonstigen Bevölkerung ermöglicht werden, den Gottesdienst besuchen zu können. Aufgrund der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübungsfreiheit nach Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist dies geboten. Bestehen demnach in einer Gemeinde Hauptgottesdienstzeiten einer Religionsgemeinschaft, müssen sich die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen daran orientieren.

Um Wertungswidersprüche zum Feiertagsrecht zu vermeiden und um dem Charakter oder der Zweckbestimmung bestimmter Feiertage gerecht zu werden, nimmt Satz 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage an stillen Tagen, den Adventssonntagen, weiteren hohen christlichen Feiertagen, kulturell besonders geprägten Tagen wie Silvester und Neujahr sowie am 1. Mai als Tag der Arbeit aus. Gerade letztere sollen ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung frei – insbesondere im Kreis der Familie (Art. 124 ff. der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) oder mittels gewerkschaftlicher Betätigung (Art. 170 und 174 Abs. 2 der Verfassung sowie Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) – gestaltet werden können.

Die Gemeinde kann nach Satz 4 dem nach Abs. 1 erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung entsprechend die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung geboten, zum Beispiel auf angrenzende Verkaufsstellen oder ein bestimmtes Warenangebot. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage der Anzahl der Öffnungen, die den in Art. 5 privilegierten Orten zustehen, nicht hinzugerechnet werden, sondern darin miteinbezogen sind. Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG und wahrt in verfassungskonformer Weise den Schutz des Sonn- und Feiertags.

Zu Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

Zu Abs. 1

Bisher war eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch das LadSchlG nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von den Öffnungszeiten kam daher nur ganz ausnahmsweise über § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung in Betracht, dass die Ausnahme „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist. Mangels alternativer Rechtsgrundlagen konnten sogenannte Event-Abende über § 23 Abs. 1 LadSchlG deshalb nur einmal pro Jahr im engen (örtlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit einer Trägerveranstaltung auf Antrag der Gemeinden von den Regierungen bewilligt werden.

Mit Abs. 1 wird nun erstmals für Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 auch an Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abzuweichen. Die Gemeinden werden ermächtigt, verkaufsoffene Nächte pro Jahr an bis zu acht Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr selbstständig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 erfordert Abs. 1 keinen besonderen Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

Mit dieser neuen Möglichkeit der Gemeinden, an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zu schaffen, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. Es entfällt der bisher erforderliche Anlassbezug, sodass die Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entbehrlich wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen mit Veranstaltungen kombiniert werden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels zu steigern. Anders als bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen kann der Anlassbezug für eine werktäglich verlängerte Öffnung ohne Weiteres entfallen, weil insoweit kein verfassungsrechtlicher Schutz besteht.

Eine weitere Erleichterung und Bürokratieabbau für die Gemeinden liegt in dem Entfall des bisherigen Antrags- und Genehmigungserfordernisses. Die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen sind nicht mehr bei der jeweiligen Regierung zu beantragen. Stattdessen können die bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen selbstständig von den Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss in einer gemeindlichen Rechtsverordnung festgesetzt werden. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Verfahrens besteht kein Unterschied zum bewährten Verfahren bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. In der Rechtsverordnung müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit (höchstens 24 Uhr) bestimmt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit von 20 bis höchstens 24 Uhr Gebrauch machen.

Die Anzahl von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bietet einen guten Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, den Interessen der Gemeinden an der Belebung der Ortskerne und Innenstädte sowie den Umsatzinteressen der örtlichen Einzelhändler, ohne zu weit in die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen von 20 bis 6 Uhr einzugreifen. Die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen bleiben die Ausnahme und der Ladenschluss um 20 Uhr bleibt die Regel, sodass die maximale Gesamtzahl von acht als angemessen zu werten ist.

Die Gemeinden müssen zudem die ihnen in Abs. 1 gewährte Möglichkeit nicht ausschöpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung für weniger Tage im Jahr freigeben, die Öffnung statt bis 24 Uhr nur bis 21, 22 oder 23 Uhr freigeben oder vollständig von der Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Zu Abs. 2

Da die Verkaufsnächte nur an Werktagen stattfinden, ist der Sonn- und Feiertagsschutz hierbei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings sind bestimmte Werktage, die zwar nicht als gesetzliche Feiertage nach Art. 1 Abs. 1, 2 FTG arbeitsfreie Tage sind, dafür aber als stille Tage nach Art. 3 FTG dennoch besonderen Schutz genießen, von der Freigabe als verkaufsoffene Nächte an Werktagen auszunehmen. Damit wird wie in Art. 6 Abs. 2 ein Wertungswiderspruch des Ladenschlussrechts zum Feiertagsrecht verhindert. Demnach kann nach Satz 1 an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester keine werktägliche verkaufsoffene Nacht von der Gemeinde nach Abs. 1 festgesetzt und auch nicht individuell nach Abs. 3 für einzelne Verkaufsstellen durchgeführt werden. Durch die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen würden die stillen Tage ihren besonderen ernsten Charakter verlieren. Den stillen Tagen liegt ein besinnlicher (Trauer-)Anlass zugrunde. Um diesem ernsten Charakter gerecht zu werden, erfordert der verfassungsrechtlich nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV gebotene Sonn- und Feiertags-

schutz an den stillen Tagen, auch wenn es sich gerade nicht um gesetzliche Feiertage mit allgemeinem Arbeitsverbot handelt, einen besonderen äußeren Ruherahmen zur Ermöglichung der „seelischen Erhebung“. Diese wäre durch bestimmte Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen, die ernsten Charakter der stillen Tage zuwiderlaufen, nicht mehr gewährleistet. Auch an Silvester scheidet eine verkaufsoffene Nacht an einem Werktag aufgrund der kulturellen Prägung dieses Tages von vornherein aus.

Auch wenn die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen an nicht durch das FTG geschützten Werktagen stattfinden, erfordert der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz Einschränkungen, wenn am nächsten Tag ein besonders zu schützender Feiertag wie Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag folgt und der Vortag nicht selbst von der Festsetzung einer verkaufsoffenen Nacht ausgeschlossen ist (vgl. Gründonnerstag vor Karfreitag und Kar Samstag vor Ostersonntag). Um der Bedeutung dieser besonderen Feiertage angemessen Rechnung zu tragen, untersagt Abs. 2 eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen auch am jeweiligen Vortag.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränken, um die Ladenöffnung im Sinne eines eigenen Konzeptes zu steuern. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Zu Abs. 3

Neben den von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festzusetzenden gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen nach Abs. 1, ermöglicht es Abs. 3 den Inhabern von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Abs. 3 ist als zu evaluierende Experimentierklausel (siehe Art. 12 Abs. 2) ausgestaltet. Abs. 3 eröffnet dem Einzelhandel weitere Spielräume und erlaubt es einzelnen Verkaufsstellen, individuell verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Damit ist es ihnen möglich, die Öffnungszeiten bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise Firmenjubiläen alleine für ihre Verkaufsstelle an Werktagen zu verlängern. So sollen die Wirkungen individueller Verkaufsveranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Einzelhandels erprobt werden können.

Die Auswirkungen des Abs. 3 sind im Rahmen einer Evaluierung nach Art. 12 Abs. 2 zu überprüfen. Für die Eröffnung weiterer Spielräume ist in Kauf zu nehmen, dass damit über das Jahr verteilt zusätzlich ein großer „Flickenteppich“ verschiedenster individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen entsteht, da jede bayerische Verkaufsstelle individuell, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten öffnen könnte. Auch gilt es in diesem Zusammenhang den Aspekt der Vollziehbarkeit zu berücksichtigen: Bei bis zu acht gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen muss die Einhaltung der Ladenschlusszeiten nur höchstens acht Mal im Jahr kontrolliert werden. Durch die Zulassung der weiteren individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen muss unter Umständen über das ganze Jahr hinweg an bis zu sechs Tagen in einer Woche die Einhaltung der Ladenschlusszeiten kontrolliert werden, da es theoretisch möglich wäre, dass an jedem Werktag eine andere Verkaufsstelle öffnet. Um die mit Abs. 3 bezweckte Erprobung beurteilen zu können, ob die genannten Vorteile nicht außer Verhältnis stehen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, soll diese Regelung nach zwei Jahren überprüft werden.

Individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen sind im Gleichlauf mit den gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an den in Abs. 2 Satz 1 benannten besonders geschützten Tagen nicht zugelassen. Abgesehen von diesen Tagen können die Inhaber einer Verkaufsstelle im gesamten Gemeindegebiet selbst nach freiem Ermessen an fast allen Werktagen des Jahres die Öffnungszeit bis zu viermal im Jahr von 20 bis höchstens 24 Uhr festlegen.

Da Abs. 3 für die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen keinen Anlass erfordert, genügt die Anzeige des geplanten Termins mit den geplanten Öffnungszeiten für eine Verkaufsstelle durch ihren Inhaber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen vor der geplanten individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag. Für die Anzeige ist durch das Gesetz keine bestimmte Form vorgegeben. Die Gemeinden sollen die Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen anbieten, vgl. Art. 19 BayDiG. Die Anzeige sollte jedenfalls möglichst niedrigschwellig und einfach ausgestaltet sein. Die Anzeigepflicht ist geboten, um einem Ausufer der Ausnahme vorzubeugen und die Einhaltung der Beschränkung auf jährlich bis zu vier Nächte an Werktagen pro Verkaufsstelle, insbesondere durch eine effektive Kontrolle durch die Gemeinde, zu gewährleisten.

Zu Art. 8 (Ausnahmen in Einzelfällen)

Zu Abs. 1

Abs. 1 überführt die bisherige Rechtsgrundlage für Einzelfallausnahmen aus § 23 Abs. 1 LadSchlG. Unter der strengen Voraussetzung, dass die Ausnahme im Einzelfall im öffentlichen Interesse dringend nötig ist, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterhin in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist in der Regel in Notlagen wie Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen auszugehen.

Ausnahmen können darüber hinaus in weiteren nicht vorhersehbaren Einzelfällen erforderlich werden. In diesen Fällen bleibt durch die offene Formulierung des Abs. 1 eine Abweichung in Einzelfällen weiterhin möglich. Zugleich ist aber durch das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses eine hinreichende Schwelle gesetzt, die uferlosen Ausnahmegewilligungen von vornherein entgegensteht. Insbesondere scheidet eine Ausnahme generell aus, für die nur Interessen einzelner oder bloß wirtschaftliche Interessen angeführt werden können. Diese Interessen vermögen den Schutzzweck des Ladenschlussrechts nicht aufzuwiegen. So kann die Ausnahme auch nicht als Ausgleich oder Kompensation der durch die Notlage von den Inhabern von Verkaufsstellen erlittenen wirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden. Im Ergebnis können die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht durch nicht ausreichend begründete Ausnahmen in Frage gestellt werden. Dies wird über das erforderliche dringende öffentliche Interesse auch dadurch gewährleistet, dass die Ausnahmen wie bisher nur für den Einzelfall und nur befristet erteilt und nach Abs. 4 jederzeit widerrufen werden können. Dabei steht die Einschränkung auf Einzelfälle nicht der Regelung durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entgegen, wenn eine Ausnahme für bestimmte Gruppen von Verkaufsstellen erforderlich wird. Das Wort „befristete“ stellt klar, dass die Ausnahme nur für einen kurzen Zeitraum und nicht als Dauerausnahme erteilt werden kann.

Zu Abs. 2

Auch wenn Ausnahmen nach wie vor nur in engen Einzelfällen zugelassen werden können, waren die Spielräume für Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Veranstaltungen, zu streng gefasst. Seit dem Inkrafttreten des LadSchlG im Jahr 1956 hat sich insbesondere für große Veranstaltungen ein Bedürfnis nach einer flexibleren Ausnahmemöglichkeit entwickelt. Mangels anderer Alternativen mussten hierfür bislang das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und im Bereich der sogenannten Event-Abende die Regierungen nach den strengen Anforderungen des § 23 Abs. 1 LadSchlG Allgemeinverfügungen erlassen. Insoweit schafft nun bereits Art. 7 Möglichkeiten für gemeindliche und individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Zudem entfällt mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis einer Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung von Blumenläden am Muttertag und am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

Daneben werden aber regelmäßig auch für Großereignisse Ausnahmen erforderlich, für die eine Ladenöffnung nicht pauschal freigegeben werden kann, für die aber zugleich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 1 LadSchlG letzten Endes zu streng gefasst ist. § 23 Abs. 1 LadSchlG ist eher auf Notlagen ausgerichtet, in denen mit der Ausnahme die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll, und deshalb für diese Fälle nur unter weiter Auslegung mit erhöhtem Begründungsaufwand anwendbar. Diese Ausnahmen sollen nun mit einer Vorschrift für Einzelfallausnahmen in Abs. 2 für überregionale Großereignisse und -veranstaltungen flexibilisiert werden. So können die Regierungen nun befristete Einzelfallausnahmen bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert. Diese besonders hervortretenden Bedürfnisse in der Bevölkerung sind anzunehmen, wenn anders als nach Abs. 3 Satz 1 nicht nur ein örtlich auf eine oder einzelne Gemeinden sowie auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Waren beschränktes Bedürfnis auftritt. Das kann im Rahmen bestimmter größerer Veranstaltungen oder bestimmter (Feier-)Tage der Fall sein. Durch die örtlich und auch inhaltlich weitergehende Genehmigungswirkung im Vergleich zu Abs. 3 Satz 1 ist das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, mithin einer strengeren Abwägung geboten.

Dabei bleiben Ladenöffnungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen stets als Ausnahme in einer Ermessensentscheidung vor den Zielen des Ladenschlussrechts abzuwägen und durch die besonderen Verhältnisse der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Abs. 1 wird hier auf den Zusatz „dringend“ verzichtet. Es muss aber dennoch der zu erwartende Besucherandrang ein hinreichendes Versorgungsbedürfnis auslösen, das nur mit einer ausnahmsweisen Ladenöffnung zu befriedigen ist. Für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist der Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV besonders in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bei besonderen überregionalen Großereignissen kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art ist in der Regel von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Ladeneröffnung auszugehen. Insoweit sollen die Regierungen deshalb die befristeten Einzelfallausnahmen bewilligen. Als Beispiele sind hierzu die Oberammergauer Passionsfestspiele, die Landshuter Hochzeit oder eine in Bayern stattfindende alpine Ski-Weltmeisterschaft zu nennen.

Sofern die zu bewilligende Ausnahme mehr als einen Regierungsbezirk betrifft, geht die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über.

Im Übrigen soll Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen im Anwendungsbereich der Art. 5 bis 7 bieten, für die andernfalls die dort normierten Ausnahmen nicht genügen, weil entweder der Tatbestand nicht in Gänze erfüllt ist oder die Rechtsfolgen nicht weit genug gehen. Nur in Einzelfällen wären etwa Ausnahmen von den Verboten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage oder verkaufsoffener Nächte an Werktagen an den in Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 2 aufgezählten gesetzlichen Feiertagen und stillen Tagen in Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Veranstaltung dem gesetzlichen Stilleschutz oder dem jeweiligen Charakter des Tages ganz ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Ausrichtung der Veranstaltung nicht zuwiderläuft oder ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt, indem sie beispielsweise in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 107 der Verfassung sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) fällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt die bisherige Ausnahme für die Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch in das neue Gesetz. Anders als bisher ist diese Ausnahme nicht mehr auf das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen beschränkt, sodass nun auch Ausnahmen für das Feilhalten der genannten Waren in Verkaufsstellen bewilligt werden können. Die Unterscheidung zwischen Feilhalten außerhalb und innerhalb von Verkaufsstellen war insoweit nicht mehr durch einen Sachgrund gerechtfertigt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ware vor oder hinter dem Eingang der Verkaufsstelle verkauft wird. Im Gegenteil ist es aus hygienischen Gründen bei leichtverderblicher Ware sinnvoller auch den Verkauf in Verkaufsstellen zuzulassen.

Die Ausnahme ist auf örtlich auftretende Bedürfnisse sowie auf das Feilhalten leicht verderblicher Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch eingeschränkt. Leicht verderblich sind Waren, die nicht längere Zeit gelagert werden können wie zum Beispiel Frischfisch, Frischobst, Frischgemüse oder Schnittblumen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die leichtverderblichen Waren auch später geerntet oder hergestellt werden könnten und so ein Verkauf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht mehr erforderlich wäre. Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch sind unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zur unmittelbaren Verwendung nach dem Erwerb geeignete und bestimmte Waren wie zum Beispiel Speiseeis, Erfrischungsgetränke, belegte Semmeln etc. Der Verkauf dieser Waren kann insbesondere bei Veranstaltungen erforderlich werden, die zwar eine gewisse Größe und Anziehungskraft aufweisen, aber noch nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Auch wenn im Übrigen keine hohen Anforderungen, wie ein erforderliches öffentliches Interesse, im Normtext enthalten sind, ist die Ausnahme dennoch einschränkend ihrem Zweck zur Beseitigung von Versorgungslücken bei örtlich auftretenden Bedürfnissen nach zu verstehen und demnach dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend zu bewilligen. Erforderlich ist die Ausnahme nur, wenn die Versorgung nicht anderweitig etwa über Gaststätten oder Warenautomaten sichergestellt ist. Es darf sich nicht nur um allgemeine oder regionale Bedürfnisse handeln. Als zusätzliche einschränkende Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Arbeitsschutz hier nicht nur in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, vielmehr müssen alle Bedenken im Hinblick auf den Arbeitsschutz ausgeräumt werden können, sofern Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Mit Satz 2 wird § 19 Abs. 1 Hs. 2 LadSchlG übernommen, wonach die Gemeinden in Einzelfällen in den Grenzen einer nach Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen können. Damit kann das Feilhalten auf Groß- und Wochenmärkten an die Ausnahmen für touristische Sonn- und Feiertagsöffnungen, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie verkaufsoffene Nächte an Werktagen angeglichen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 schreibt in Satz 1 für die vorangegangenen Abs. 1 bis 3 fest, dass die Bewilligung der Ausnahmen auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden kann. Selbstverständlich muss die Ausnahme stets zweckorientiert bleiben. Bei der behördlichen Ermessensausübung ist die Ausnahme jeweils ihrem Zweck nach einzuschränken und bei Zweckerreichung ist sie aufzuheben. Diese Einschränkungen ergeben sich grundsätzlich schon aus dem zu wahrenden Regel-Ausnahme-Verhältnis. Abs. 4 stellt deshalb klar, dass auch eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und damit auch auf bestimmte Handels-

zweige und Branchen eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Ausnahme nach Abs. 1 auf die Bereiche einzuschränken ist, die zur Versorgung der Bevölkerung in der konkreten Notlage erforderlich sind. Im Rahmen von überregionalen Großereignissen nach Abs. 2 kann dementsprechend nur die Öffnung von Verkaufsstellen und das sonstige Feilhalten ausnahmsweise erlaubt werden, für das auch ein Bezug zum anlassgebenden Ereignis besteht, etwa weil Zubehör mit Bezug zur Veranstaltung, Fanartikel oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung verkauft werden.

Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll nach Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage zudem die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem von der Ausnahme betroffenen Ort berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage. Nach Möglichkeit ist die ausnahmsweise Ladenöffnung so mit den Hauptgottesdienstzeiten in Einklang zu bringen, dass eine Störung des Gottesdienstes möglichst gering ausfällt.

Zu Art. 9 (Schutz der Arbeitnehmer)

Art. 9 übernimmt im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung inhaltlich den bisherigen § 17 LadSchlG und ergänzt diesen für den Bereich der mit Art. 2 Abs. 2 neu eingeführten Sonderöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und der mit Art. 7 neu eingeführten verkaufsoffenen Nächte an Werktagen.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Es wird deshalb entsprechend der Zielrichtung und Intention des Ladenschlussrechts ein besonderer öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz für in Verkaufsstellen beschäftigte Arbeitnehmer festgeschrieben. Dieser geht dem allgemeinen Arbeitszeitschutz, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als spezialgesetzliche Regelung für den Bereich des Ladenschlussrechts vor, soweit er hierzu speziellere Bestimmungen trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des ArbZG und des JArbSchG.

Der Schutz gilt nur für den Einsatz von Arbeitnehmern im Sinne des § 611a BGB, die im Verkauf tätig sind. Dazu zählt der Einsatz in Verkaufsstellen zu Verkaufszwecken, neben dem Verkauf an sich also auch die Beratung von Kunden, das Vorzeigen von Mustern sowie jegliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Die Arbeitszeitschutzvorschrift gilt nicht für andere Arbeitnehmer des die Verkaufsstelle betreibenden Unternehmens, die nicht im Verkauf tätig sind, wie zum Beispiel Wachpersonal oder Kraftfahrer. Ebenso wenig gilt Art. 9 für eine Verkaufstätigkeit des Inhabers einer Verkaufsstelle selbst oder für dessen Familienangehörige, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind.

Regelungen zur Arbeitszeit sind grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses, die seit der Föderalismusreform 2006 in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen und somit den Ländern zugewiesen ist, erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen aus dem Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der bisherige § 17 LadSchlG prinzipiell als partielles Bundesrecht als Sonderregelung zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbZG auch bei einer Ersetzung des übrigen Ladenschlussrechts mit einem Landesgesetz nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weitergelten würde. Der Bund hat jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12). Die Bundesregelung des § 17 LadSchlG ist somit nicht abschließend, sodass die Länder diese übernehmen und ergänzende Regelungen treffen können.

Zudem verlieren die Regelungen des § 17 LadSchlG mit ausdrücklichem Bezug auf andere ladenschlussrechtliche Vorschriften des LadSchlG ihren Regelungsgehalt und laufen ins Leere, da die in Bezug genommenen Normen nicht mehr gelten. Dies ist bei § 17 Abs. 1, 2a und 3 LadSchlG der Fall. Die Verweise in § 17 LadSchlG auf andere Normen des LadSchlG lassen sich auch nicht als solche auf die jeweils entsprechende landesrechtliche Norm auslegen. Dies würde in der Folge bei der Anwendung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafvorschrift (§§ 22 f. LadSchlG oder hier Art. 11) zur Unbestimmtheit führen und damit ein Bußgeld und eine Strafe ausschließen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im vorliegenden Gesetz – wenn auch inhaltsgleich – eigene Arbeitszeitschutzvorschriften geschaffen werden müssen, die auf die entsprechenden landesrechtlichen Normen verweisen.

Die eigenständigen Regelungen, die unabhängig von weiteren ladenschlussrechtlichen Vorschriften des LadSchlG gelten (zum Beispiel § 17 Abs. 2, 4 und 5 LadSchlG), werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Rechts und im Hinblick auf das ungeklärte weitere Fort-

bestehen des § 17 LadSchlG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als letztem Landes-Ladenschlussgesetz inhaltsgleich übernommen. Dieses Gesetz ersetzt damit das bisherige LadSchlG auch im Bereich des speziellen Arbeitszeitschutzrechts vollständig.

Eine Vereinfachung der spezialgesetzlichen Arbeitszeitregelung des § 17 LadSchlG scheidet abgesehen von einem Verzicht auf eine dem § 17 Abs. 2a LadSchlG entsprechende Sonderregelung für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf im Übrigen aus, da dies das bisherige, speziell auf die Bedürfnisse der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnittene Schutzniveau deutlich absenken würde. Ferner wird auf die Übernahme der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 8 LadSchlG verzichtet, da von dieser durch das Gewerbeaufsichtsamt kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Abs. 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 17 LadSchlG inhaltlich unverändert zusammen und gibt in Satz 1 für die ausnahmsweise nach Art. 3 bis 6 zugelassene Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor, dass diese nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Zu den unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zählen alle Arbeiten, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, zum Beispiel das Zuendebedienen, das Säubern einzelner Geräte oder die Tagesabrechnung. In Satz 2 wird die Höchstarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt.

Es entfällt jedoch die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2a LadSchlG, der speziell für den Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung den Einsatz von Arbeitnehmern auf jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertage zu je vier Stunden beschränkte. § 17 Abs. 2a LadSchlG wurde ursprünglich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) eingefügt. Damals wurde die Höchstzahl der nach § 10 Abs. 1 LadSchlG festzusetzenden Sonn- und Feiertage mit ausnahmsweiser touristischer Ladenöffnung von 22 auf 40 Tage und die tägliche Höchstdauer von vier auf acht Stunden erhöht. Gleichzeitig wurde § 17 Abs. 2a LadSchlG als Ausgleich eingefügt, damit sich die Erhöhung nicht auf die Arbeitnehmer auswirkt. Diese Unterscheidung durch eine strengere Höchstzahl der Sonn- und Feiertage sowie die kürzere Höchstarbeitszeit und damit insgesamt ein strengerer Arbeitszeitschutz im Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung lässt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Ein hinreichender Arbeitszeitschutz ist durch die übrigen, nun unterschiedslos geltenden Regelungen des Art. 9 sichergestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt die zu gewährenden Ausgleichstage und -zeiten als Sonderregelung zu § 11 ArbZG für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 fest. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 17 Abs. 3 LadSchlG. Die Änderung der Formulierung der beiden bisherigen Alternativen auf eine Nummerierung dient alleine der Übersichtlichkeit. An Sonn- und Feiertagen eingesetzte Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr freizustellen, wenn die Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag länger als drei Stunden dauert. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden sind sie an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer darunter bis zu drei Stunden an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder alternativ in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu Abs. 3

Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Ob der einzelne Arbeitnehmer davon Gebrauch macht, steht ihr oder ihm frei. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 LadSchlG.

Zu Abs. 4

Um die mit den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für Arbeitnehmer einhergehenden Nachteile abzumildern und sie vor Überbeanspruchung zu schützen, können Arbeitnehmer nach Satz 1 verlangen in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen, verlangen, generell von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freigestellt zu werden. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nach Satz 3 nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist. Satz 2 und 3 ist im Einklang mit der Wertung anderer gesetzlicher Regelungen, die Arbeitnehmer mit

pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern unter zwölf Jahren besonders schützen (vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz).

Der Bedarf für beide Regelungen folgt aus dem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) folgenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmer und zielt insbesondere auch auf den nach Art. 124 ff. der Verfassung sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes vom Staat besonders zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ab. Davon abgesehen ist bei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen die elfstündige Ruhezeit nach § 5 ArbZG einzuhalten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einer Umgehung der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorzubeugen: Wenn ein Automat ständig durch Arbeitnehmer aufs Neue befüllt werden könnte, kommt das einem Verkauf gleich, der zwar nicht unmittelbar, dafür aber über den Automaten erfolgt. Der Kunde müsste dann nur auf die Befüllung des Automaten warten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dieses Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erforderlich, um die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte in einem vertretbaren Rahmen zu halten und so die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Im Umkehrschluss dürfen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die genannten regelmäßig anfallenden Tätigkeiten nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten, also werktags von 6 bis 20 Uhr, durchgeführt werden, wenn herkömmliche, mit Personal betriebene Verkaufsstellen auch öffnen dürfen. Hinsichtlich der in den Ladenschlusszeiten verbotenen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese regelmäßig, also in gewissen Zeiträumen wiederholt oder zumindest planbar anfallen.

Nach Satz 2 sind im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 ArbZG entsprechend anzuwenden. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern demnach nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, wenn es sich um eine nicht regelmäßig anfallende Tätigkeit handelt und die Tätigkeit nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden kann. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 muss der personallos betriebene Kleinstsupermarkt währenddessen geschlossen sein.

Zu Abs. 6

Die Pflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle in Satz 1 Nr. 1, den Wortlaut dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, entspricht der Aushangpflicht nach § 16 Abs. 1 ArbZG und soll wie der bisherige § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG sicherstellen, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte zu informieren. Dies ist Ausfluss des vom Ladenschlussrecht bezweckten Arbeitzeitschutzes. Anders als bisher wird es neben dem Aushang auch zugelassen, dass das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. So kann beispielsweise in einer Mitarbeiterapp oder im Intranet des Inhabers einer Verkaufsstelle eine entsprechende Verlinkung platziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den genannten Informationen haben.

Die Dokumentationspflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle und der Gewerbetreibenden nach Art. 2 Abs. 3 in Satz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LadSchlG und ist Grundlage für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften durch die Aufsichtsbehörden. Der insoweit bestehende Kontrollbedarf könnte ohne entsprechende Dokumentation nicht erfüllt werden, sodass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen leerlaufen. Die Dokumentationspflicht stellt aber vor allem als Nachweis des sonn- oder feiertäglichen Arbeits-einsatzes auch sicher, dass der Ausgleich für die entgangene Sonn- und Feiertagsruhe nach Art. 9 Abs. 2 gewährt wird. Die Dokumentationspflicht gilt demnach unabhängig von einer allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nur für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Dokumentationspflicht ist möglichst bürokratiearm ausgestaltet: Es bestehen keine Formvorgaben, insbesondere ist eine digitale Aufzeichnung möglich aber nicht zwingend vorgegeben, solange der Zweck einer effektiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfüllt wird.

Inhaltlich sind wie bisher Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit sowie die nach Art. 9 Abs. 2 zu gewährenden Ausgleichszeiten und -tage zu dokumentieren. Die Beschäftigungsart ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts

fallende Tätigkeit im Verkauf in einer Verkaufsstelle handelt. Hinsichtlich der Beschäftigungszeit ist der Arbeitszeitbegriff des § 2 Abs. 1 ArbZG zugrunde zu legen. Es sind also Beginn, Ende und Dauer ohne die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG zu erfassen.

Die Dokumentationspflicht kann demnach auch durch eine herkömmliche Arbeitszeiterfassung erfüllt werden, aus der der Einsatz einzelner Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen – also Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit – sowie der ihnen dafür nach Art. 9 Abs. 2 gewährte Ausgleich – also arbeitsfreie Werktag – hervorgeht. Da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21) anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, C-55/18) ohnehin eine generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) besteht, könnte prinzipiell auch auf eine eigene ladenschlussrechtliche Dokumentationspflicht in Abs. 2 verzichtet werden. Allerdings ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Generalklausel, die keine konkrete Ausgestaltung der Dokumentation vorgibt, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen würde. Die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist nach wie vor vom Bundesgesetzgeber nicht weiter ausgestaltet, sodass der Bedarf für eine klare Regelung für den ladenschlussrechtlich relevanten Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wie zuvor beschrieben weiterbesteht. Insoweit ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeiterfassung bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12).

Zu Abs. 7

Für die Öffnung von Apotheken in den allgemeinen Ladenschlusszeiten gilt die Sondervorschrift des Art. 3 Abs. 1. Der besondere Arbeitszeitschutz des Art. 9 gilt insoweit nur für nicht pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer. Nach Abs. 6 finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Dienstbereitschaft der Apotheken keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 10 (Aufsicht und Auskunft)

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie bisher den Kreisverwaltungsbehörden. Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassener Rechtsverordnungen aus.

Durch die Regelung der Festlegung der Notdienste der Apotheken durch die Bayerische Landesapothekerkammer unmittelbar in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bisherige Zuständigkeitszuweisung in § 3 Abs. 3 Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz (GDG). Die bisher in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GDG geregelte Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention über die Bayerische Landesapothekerkammer beim Vollzug dieser Aufgabe wird nun in Satz 3 übernommen.

Zu Abs. 2

Die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständigen Behörden gemäß Abs. 2 die üblichen Befugnisse und Obliegenheiten wie Behörden, die den Vollzug der Gewerbeordnung überwachen, was sich aus der entsprechenden Anwendung des § 139b der Gewerbeordnung ergibt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auskunftspflichten. Die effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erfordert Auskünfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gegenüber der Aufsichtsbehörde. Insbesondere sind neben der Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 auch solche Unterlagen bereitzustellen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind oder die sonst für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG. Die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und die weiteren Unterlagen sind aufzubewahren, bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Frist für die Aufbewahrungspflicht ist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Art. 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde nur ein Verstoß gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in personallos betriebenen

Kleinstsupermärkten neu in den Tatbestand aufgenommen. Hier ist die Bußgeldandrohung dringend erforderlich, um einem Ausnutzen der über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinausgehenden durchgehenden Öffnungszeiten der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte effektiv entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Bußgeldhöhe. Bei Verstößen gegen die speziellen Arbeitszeitschutzbestimmungen der Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 kann ein Bußgeld von bis zu 30 000 Euro verhängt werden. Für Verstöße insbesondere gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten und die ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten sowie die Pflicht, dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, und die Dokumentationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro verhängt werden.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe in § 24 LadSchlG eine deutliche Erhöhung. Der Bußgeldrahmen wird so hinsichtlich der Verstöße gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift an die Bußgelder für die vergleichbaren Verstöße in § 22 ArbZG angeglichen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist darüber hinaus auch deshalb dringend erforderlich, da die bisherigen Bußgelder von 2 500 Euro und 500 Euro nach § 24 LadSchlG abgesehen von der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden und demnach ihre abschreckende Wirkung inzwischen offensichtlich verloren haben. Die bisherigen Bußgelder entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung und waren unangemessen niedrig. Die erhöhte Bußgeldandrohung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung im Ladenschlussrecht.

Zu Abs. 3

Abs. 2 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen in § 23 LadSchlG Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu Art. 12 (Übergangsvorschriften, Evaluierung)

Zu Abs. 1

Abs. 1 ermöglicht nach dem Außerkrafttreten der LSchlV (Art. 13 Abs. 4) einen sanften Übergang im Bereich des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs, indem die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage zu § 1 LSchlV genannten Gemeinden vorübergehend ihren Status behalten. Sie können während der Übergangszeit entscheiden, ob und wann sie von der Neuregelung nach Art. 5 unter dessen Voraussetzung Gebrauch machen wollen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit treten etwaige von den Gemeinden aufgrund der LSchlV erlassene Rechtsverordnungen außer Kraft.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen nach zwei Jahren evaluiert. Hierbei ist insbesondere auf Grundlage der bei den Gemeinden eingegangenen Anzeigen individueller verkaufsoffener Nächte zu überprüfen, wie oft von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 7 Abs. 3 – auch im Verhältnis zur Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 – Gebrauch gemacht wurde, ob die durch die Norm bezweckten Vorteile eingetreten sind und damit den erhöhten Verwaltungsaufwand rechtfertigen und welche Auswirkungen die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf den Schutz der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Zu Art. 12a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Zu Abs. 1

§ 11 Nr. 2 und § 12 DelV, die die Zuständigkeiten auf Grundlage der §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf die Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeinden delegieren, werden aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 2

Nr. 8 der Anlage der ZustV-GA, der bislang unter anderem die Zuständigkeiten für die Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer, die Aufsicht über das Ladenschlussrecht nach § 22 Abs. 1 LadSchlG auf die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden oder die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG auf die Regierungen und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertrug, wird aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 3 und 4

§ 3 Abs. 3 (ZustVAMÜB) übertrug auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 GDG unter anderem bislang ebenso wie Nr. 8.1 der Anlage der ZustV-GA den Vollzug des § 4 Abs. 2 LadSchIG auf die Bayerische Landesapothekerkammer. Dies wird nun durch die unmittelbare gesetzliche Regelung in Art. 3 Abs. 1 überflüssig und ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des LadSchIG für das Gebiet des Freistaats Bayern, das im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ersetzt wird. Damit tritt auch die SonntVerkV im Gebiet des Freistaats Bayern außer Kraft.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Art. 12a.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der LSchIV.